

EspaceSuisse

Verband für Raumplanung
Association pour l'aménagement du territoire
Associazione per la pianificazione del territorio
Associazioni per la pianificazione del territorio

**BAULAND
zu
verkaufen**

Raumplanung in der Schweiz

Von der VLP zu EspaceSuisse

Historisches Essay zum
75-Jahre-Jubiläum des
Verbands für Raumplanung

Von der VLP zu EspaceSuisse

Historisches Essay zum 75-Jahre-Jubiläum des Verbands für Raumplanung

Die «Schweizerische Vereinigung für Landesplanung» *VLP* (später *VLP-ASPAN*) wird dieses Jahr 75 Jahre alt. Ihre Gründung fiel in die Zeit des Zweiten Weltkriegs. Zuerst standen bei der *VLP* weniger die Gemeinden im Vordergrund als vielmehr die Regionalplanungsgruppen sowie der Kampf für eine Gesetzgebung auf Bundesebene. Engagierte Planer manövrierten das «Schifflein» *VLP* auch durch stürmische Jahre. Ohne die *VLP* gäbe es heute viele raumplanerische Errungenschaften nicht. Doch wie entstand der Verband? Wie hat er die Raumplanung in der Schweiz geprägt – und umgekehrt? Die *VLP-ASPAN*, heute mit Namen *EspaceSuisse*, ist aus Anlass ihres Jubiläums im Jahr 2018 die Aufarbeitung ihrer Geschichte angegangen. Die Quellenlage ist zwar dürftig. Doch eines wird sichtbar: Die Geschichte der Schweizer Raumplanung und jene des Verbandes sind aufs Engste miteinander verwoben.

Impressum

Herausgeberin:
EspaceSuisse, Sulgenrain 20, 3007 Bern

Publiziert am:
29. Juni 2018

Projektleitung:
Lukas Bühlmann, Annemarie Straumann

Hauptautoren:
Melanie Wyrsch, Paul Schneeberger

Illustrationen:
Nebelspalter (Hauptquelle) und EspaceSuisse.
Grossen Dank an den Nebelspalter.

Layout:
diff. Kommunikation AG, Bern

Druck:
Ackermanndruck AG, Kôniz

Titelseite:
Nebelspalter, Bd. 89 (1963), Heft 11

Meilis Aufruf zur Landesplanung

Der Luzerner Architekt Armin Meili gilt als Pionier der Landesplanung. Im Jahr 1933 hielt er, der später zum ersten Präsidenten der VLP avancieren sollte, an einer Tagung des *Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)* einen Vortrag, der die Zuhörer begeisterte. Dessen Titel: «Landesplanung für die Schweiz». Der Vortrag, den er mit «eine[r] Reihe instruktiver Lichtbilder, Tabellen und Pläne[n]» illustrierte, wie die Schweizerische Bauzeitung berichtete, stiess auf «grossen Beifall» und «lebhaft Zustimmung».¹

Meili vertiefte seine Ausführungen in einem programmatischen Aufsatz.² Er stellte fest, dass bereits 29 Prozent der Schweizer Bevölkerung in Städten von über 10000 Einwohnern lebten. Eindringlich warnte er, das Wachstum der Städte und die Entvölkerung der Bergregionen würden das Gleichgewicht des «Organismus Schweiz» stören: «Das freie Land wird entvölkert, die Städte aber wachsen ins Ungemessene. [...] Dieses systemlose Werden äussert sich in Zirkulationsstörungen und in der Aufhebung des Gleichgewichts.»³ Der Aufbau einer systematischen Landesplanung, wie sie im Ausland bereits betrieben werde – Meili verwies besonders auf England und Deutschland –, müsse daher unverzüglich in Angriff genommen werden.

Die Organisation der landesplanerischen Arbeit könnten private Verbände übernehmen, schlug er vor. Doch im Grunde zog Meili die Kompetenz des Bundes auf dem Weg der Gesetzgebung vor: «Die kantonalen und städtischen Ämter müssten einem Zentralen Bundesamt für Landesplanung unterstellt werden. Dieses würde die Verbindung mit sämtlichen interessierten Organisationen erstellen.»⁴ Das Amt sollte ausserdem in «enger Fühlung» mit den Organisationen der Eisenbahn, mit der Post, den Automobilstrassen, dem Luftverkehr, den Wasserwegen, der Elektrizitätsversorgung, der Wald- und Landwirtschaft und dem Städtebau zusammenarbeiten.

Als erste Aufgabe eines solchen «zentralen Projektierungsbureaus» in der Bundesverwaltung bezeichnete Armin Meili «die Aufstellung eines weitausholenden Gesamtplanes». An die Methodik der Stadtplanung anknüpfend, schlug Meili gleich selbst ein avantgardistisches Siedlungsleitbild vor: eine Zoneneinteilung für die Schweiz als «dezentralisierte Grossstadt Mitteleuropas».⁵



Ein Pionier der Landesplanung: Architekt Armin Meili.
Quelle: Plan 2 (1952), S.33.

Regionale Planungsgruppen

Meili war nicht der Einzige, der an einer Zukunft der «Landesplanung» arbeitete. Weitere engagierte Fachleute bildeten 1933 eine kleine «Arbeitsgruppe für Landesplanung» innerhalb des *Bunds Schweizer Architekten (BSA)*.

Vier Mitglieder dieser Arbeitsgruppe, die Architekten Konrad Hippenmeier, Werner M. Moser, Rudolf Steiger und Hans Wiesmann, veröffentlichten eine erste regionalplanerische Studie für die Region Zürichsee-Limmattal (Rapperswil bis Baden). Die Studie führten die vier Architekten zusammen mit der landwirtschaftlichen Abteilung der ETH Zürich durch. Ihr Ziel war es, praktische Erfahrungen in der Regionalplanung zu sammeln. 1935 überreichte der BSA dem Bundesrat zudem Vorschläge für ein Bundesgesetz über die Landesplanung. Die Studie und der politische Vorstoss brachten andere Steine ins Rollen: Nach dem Vorbild der Zürcher wurden auch in Basel, Bern und der Zentralschweiz regionale Planungsgruppen gegründet.

Die «Landi» 1939 als nationale Bühne

An der legendären Landesausstellung «Landi» 1939 wurde eine Sonderabteilung «Städtebau und Landesplanung» eingerichtet. Dies war kein Zufall: Direktor der «Landi» war kein geringerer als Armin Meili. Der SIA, der die Ausstellung zusammen mit dem BSA organisiert hatte, stellte erfreut fest, dass die Ausstellung «in der Öffentlichkeit ohne Zweifel mehr Verständnis für die schöpferische Arbeit des Ingenieurs und des Architekten und insbesondere für die Notwendigkeit einer zielbewussten Landesplanung geweckt» habe.⁶

Bereits im Jahr 1937 war aus der BSA-Arbeitsgruppe die *Schweizerische Landesplanungskommission* hervorgegangen. In ihr verbanden sich Kantonsingenieure, Forst- und Stadtbaumeister sowie u.a. Vertreter des Bauernverbandes, des Heimatschutzes und der ETH Zürich. Diese *Landesplanungskommission* stellte 1940 ein Gesuch an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement: Sie bat um finanzielle Unterstützung für Regionalplanungsarbeiten und die Gründung eines Zentralbüros. Und sie hatte Erfolg damit: Der Bund sprach der Kommission einen Kredit zu, verbunden mit dem Auftrag, ein Arbeitsprogramm für eine «Regional- und Landesplanung» in der Schweiz vorzulegen. Nun war die Landesplanung politisch lanciert.

Ruhepause auf den berühmten Stühlen der Landesausstellung 1939.

Quelle: Stadtarchiv Zürich, Schweizerische Landesausstellung Zürich (VII.80.)



Aktionsprogramm für Regional- und Landesplanung

Gleichzeitig setzte Armin Meili, inzwischen Luzerner FDP-Nationalrat (und Gründungsmitglied der *Landesplanungskommission*), weitere Hebel in Gang. In einer Motion stellte er 1941 den Antrag an den Bundesrat, basierend auf dem «Bundesbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung» aus dem Jahr 1936 einen «angemessenen Beitrag» für das Aktionsprogramm der *Landesplanungskommission* zur Verfügung zu stellen. Auch dieser politische Vorstoss war erfolgreich: Der Bundesrat war bereit, die Bestrebungen auf dem Gebiet der Landesplanung zu unterstützen.

1943 präsentierte die *Landesplanungskommission*, inzwischen präsiert von Armin Meili, das von ihr im Rahmen des Bundeskredits verlangte Arbeitsprogramm. Darin präzierte sie den Begriff der Regional- und Landesplanung: «Die Entwicklung hat in den letzten zwanzig Jahren dazu geführt, den alten, zu engen Begriff der Stadtplanung zu erweitern. Man spricht heute von *Regionalplanung*, wo es sich um die Planung einer geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Region handelt, und von Landesplanung (in Deutschland Reichsplanung, in England, Frankreich und Holland Nationalplanung), wo die Regionalplanungen durch eine das ganze Landesgebiet erfassende Planung ergänzt werden»⁷ (vgl. auch Kasten «Raumplanung? Landes- und Regionalplanung?»).

Die Kommission wies auf die Notwendigkeit hin, durch «wenig beschäftigte» Architekten- und Ingenieurbüros Grundlagenarbeiten (Nutzungspläne, Berichte und Einzelstudien) für die Planung herstellen zu lassen. Eine solche «produktive Arbeitsbeschaffung für den gesamten Technikerstand», der unter der kriegswirtschaftlich bedingten Flaute der Baubranche litt, sollte «allen Gebieten des Landes zugute kommen».⁸

Die zukünftige Organisation der Planung sollte auf zwei Wegen erfolgen. Für die Koordination der behördlichen Aufgaben sollten erstens besondere Planungsstellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene geschaffen werden. Zweitens schlug die *Landesplanungskommission* die Schaffung einer privatrechtlichen Organisation vor, in welcher alle an der Planung Beteiligten vertreten sein sollten: Eine schweizerische Vereinigung für Landesplanung.

Raumplanung? Landes- und Regionalplanung?

Als Raumplanung werden in der Schweiz Aufgaben der öffentlichen Hand und politische sowie rechtliche Verfahren bezeichnet, welche die Bodennutzung, die Planung des bebauten Raums, die Verteilung der Infrastruktur und die Aktivitäten im geographischen Raum regeln. Ihre Anfänge gehen auf den Städtebau zurück, auf die Regulierung der Flüsse (Gewässerkorrekturen), das Urbarmachen von Land (Meliorationen) und die Heimat- und Naturschutzbewegung (Naturschutz).

Seit 1969 ist die Raumplanung in der Bundesverfassung verankert. Heute definiert Artikel 75 Absatz 1 ihr Ziel und die föderalistische Arbeitsteilung bei der Umsetzung: «Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.»

Die frühen Promotoren der Raumplanung in der Schweiz aus dem *Bund Schweizer Architekten* und dem *Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein* bedienten sich in den 1930er und frühen 1940er Jahren der Begriffe Landes- und Regionalplanung. Sie verstanden unter diesen Begriffen ein Werk, das sie in den Worten ihres bis heute prominentesten Vertreters Armin Meili als «gesunden, schönen und kristallklar aufgebauten Grundriss des Hauses ihrer Heimat» interpretierten. Am Anfang seines Engagements hatte Meili einen «Wunschplan für eine Zoneneinteilung des ganzen Landes» entworfen. Begrifflich verfasst wurde die Landesplanung im Namen der «*Vereinigung für Landesplanung*». Die Regionalplanung ihrerseits fand Eingang in den Untertitel der Zeitschrift «Plan», die von 1944 bis 1983 als Verbandszeitschrift der *VLP* erschien.

Quellen:
Laurent Bridel: Raumplanung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 12.12.2011, <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7844.php>> [abgerufen am 27.05.2018].
Armin Meili: 25 Jahre Landesplanung in der Schweiz, in: Das Werk: Architektur und Kunst, 45 (1958).
E. Winkler: Die Geographie in der Schweizerischen Landesplanung, in: Der Schweizer Geograph, 20 (1943).

Landesplanung als wissenschaftliches Projekt: Die ETH-Zentrale

Auch in der Wissenschaft wurde die Etablierung der Landesplanung vorangetrieben. Federführend war hierbei der Geograf Heinrich Gutersohn. Gutersohn hielt 1941 seine Antrittsvorlesung an der ETH Zürich zum Thema «Geographie und Landesplanung».⁹ Im Dezember 1943 wurde unter seiner Leitung am Geographischen Institut der ETH eine *Zentrale für Landesplanung* eingerichtet.

Im Jahr zuvor hatte an der ETH eine interdisziplinäre Tagung für Landesplanung stattgefunden. Experten aus den unterschiedlichsten Fachbereichen – darunter Arbeitsbeschaffung, Energiewirtschaft, Geographie, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Stadtplanung, Wasserbau, Wirtschaftsplanung, Verkehr, Vermessung sowie Heimat-, Natur- und Denkmalschutz – kamen zusammen, um sich über das Projekt einer schweizerischen Landesplanung auszutauschen. Die dreitägige Veranstaltung vermochte rund 500 Zuhörer anzuziehen. Unter den 32 Referenten befanden sich 18 ETH-Professoren und zahlreiche Mitglieder der *Landesplanungskommission*. Auch Armin Meili nahm an der Tagung teil und weilte in seinem Referat für die Gründung einer Vereinigung für Landesplanung.¹⁰

Landesplanung als politisches Projekt: Die Gründung der VLP

Noch vor der Gründung der *Zentralstelle für Landesplanung* an der ETH wurde im Januar 1943 die *Landesplanungskommission* in die *Schweizerische Vereinigung für Landesplanung* umgewandelt (auf Französisch: *A.S.P.A.N.*¹¹). Die Schweizerische Bauzeitung berichtete über diese «bedeutsame Angelegenheit»: «Zweck der Vereinigung ist [...] die Förderung der Landes- und Regionalplanung durch eigene Studien und durch enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die sich mit Fragen der Planung und Nutzung von Grund und Boden zu befassen haben, sowie mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Instituten und Organisationen. Ein Vorstand von 21 Mitgliedern, in dem Bund, Kantone, S.I.A. und BSA vertreten sind, ferner ein kleiner «Arbeitsausschuss» und eine «Geschäftsstelle» werden die interkantonale Kooperation in die Wege leiten und die Zentralstelle bilden.»¹²

Am 26. März 1943 war es schliesslich soweit: Im Zürcher Rathaus fand die Gründungsfeier der *VLP* statt. Anwesend waren über zweihundert Delegierte verschiedener Bundesämter, sämtlicher Kantone, der achtzehn grössten Schweizer Städte, der Hochschulen und der Fachverbände. Mit «spontaner Akklamation» wurde Armin Meili zum Präsidenten gewählt.¹³ Bundesrat Karl Kobelt umriss das Ziel der schweizerischen Landesplanung und hob ihre «Bedeutung für die materielle, geistige, soziale und kulturelle Zukunft des Landes» hervor: «Sinnvoll ist die Nutzung und Bebauung unseres Landes dann, wenn sich alle Einzelmassnahmen harmonisch einfügen in ein Gesamtwerk, und wenn dieses Gesamtwerk geeignet ist, die Kulturwerke des Volkes zu mehren und seine gemeinsame Wohlfahrt zu fördern. [...] Das ist das Ziel der Landesplanung, bei allen Massnahmen der Nutzung und Bebauung des Bodens den Kampf gegen Willkür, Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit zu führen und die allgemeinen Interessen den Einzelinteressen überzuordnen.»¹⁴

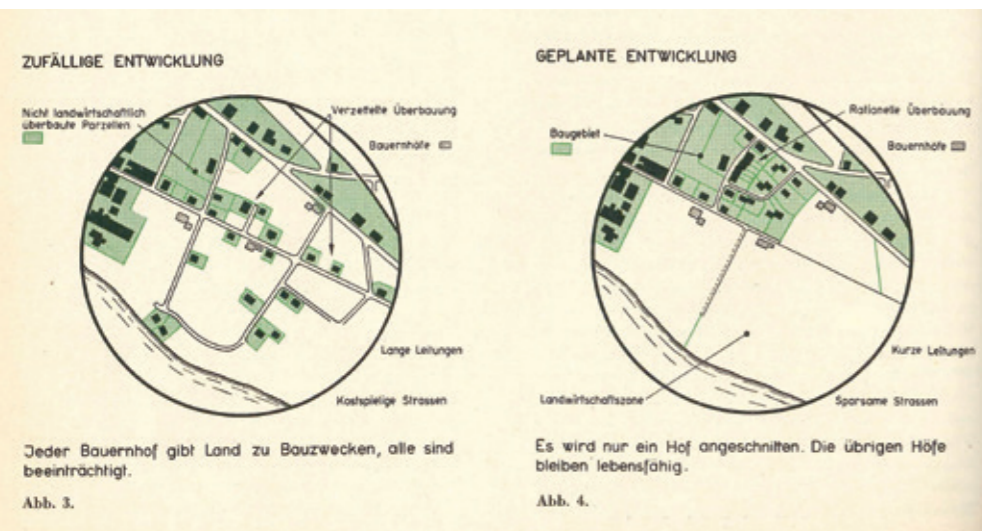
Die Gründung der *VLP* sowie der Zentrale für Landesplanung an der ETH im Jahr 1943 markierten den Beginn der Institutionalisierung der Landesplanung in der Schweiz. Der Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Verwaltung prägte somit von Beginn an die Entwicklung der Landesplanung in der Schweiz als wissenschaftliches und politisches Projekt.

Zuwachs und Aufklärungsarbeit

Die schweizweit entstandenen regionalen Planungsgruppen – als erste die 1944 in Lausanne gegründete *Regionalplanungsgruppe Suisse Occidentale* (heute: *ASPAN-SO*) – schlossen sich der *VLP* ab 1945 als Sektionen an. In Bern und Graubünden, im Tessin und dem Wallis umfassten diese Sektionen das Kantonsgebiet, in anderen Regionen mehrere Kantone.¹⁵ Im Sommer 1945 wurde das «Zentralbüro» der *VLP* an der Kirchgasse in Zürich eröffnet und idealistisch der Kampf aufgenommen gegen «die weitverbreitete Meinung, die Landesplanung sei eine besonders geschickt getarnte Form von Planwirtschaft und führe geradewegs zur Diktatur.»¹⁶

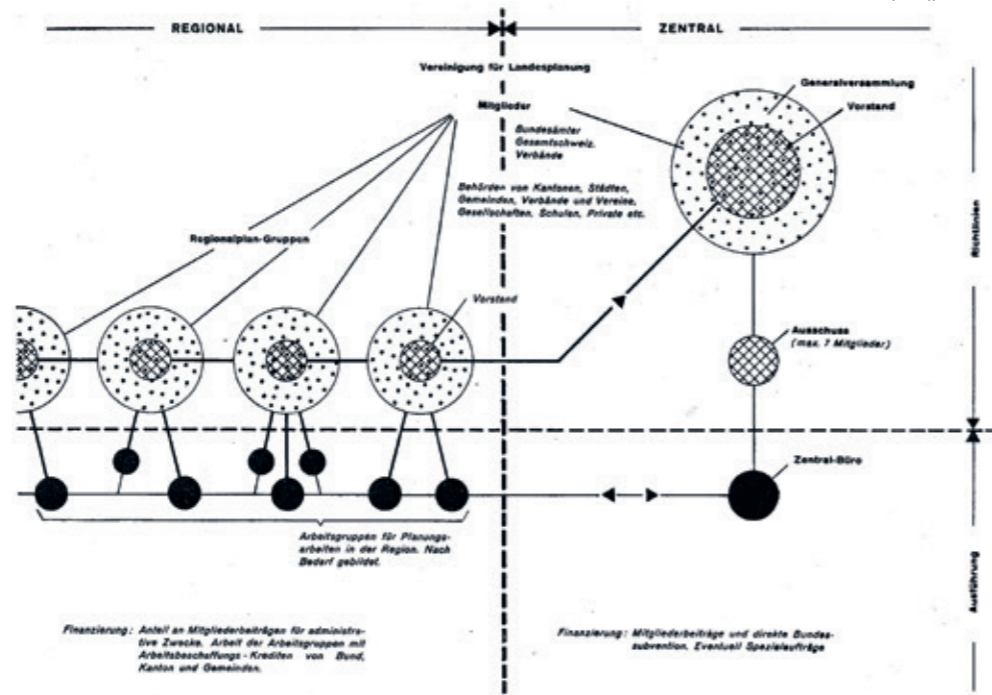
Die *VLP* begegnete dem politischen Widerstand mit Aufklärungsarbeit: Sie veranstaltete Vortragstourneen, veröffentlichte Publikationen (ab Mai 1944 die Verbandszeitschrift «Plan»), führte Gespräche mit interessierten und ablehnenden Kreisen und veranstaltete Fachkurse für Kantons- und Gemeindevertreter, Fachleute und Politiker, um diese für die Idee der Landesplanung zu gewinnen.

Und auch die nächste Generation von Stimmbürgern sollte für die Landesplanung begeistert werden. Die *VLP* lancierte dazu 1949 einen landesweiten Schülerwettbewerb zur Frage «Wie wünsche ich mir meine Heimat?». Mit Erfolg: Landesweit nahmen 15 000 Kinder am Wettbewerb teil.



Ein frühes Plädoyer gegen die «verzettelte Überbauung» einzelner Parzellen.
Quelle: Plan 3 (1946), S.70.

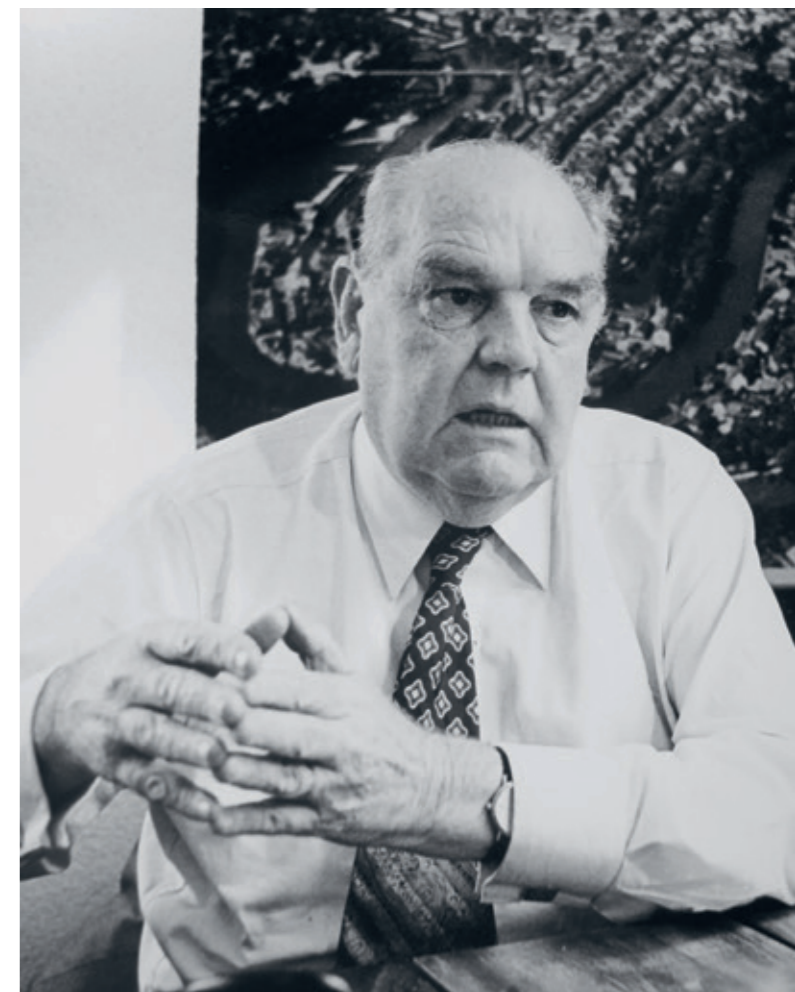
Der organisatorische Aufbau der schweizerischen Vereinigung für Landesplanung 1944.
Quelle: Plan 1 (1944), S. 15.



Kurort-Sanierung als «Lehrplatz» für Mitwirkung und Informationsvermittlung

Die Planungsprojekte, welche die ersten Raumplaner aufgleisten, waren nicht überall willkommen. Dies merkten die Planer schon vor der Gründung der *VLP*. So stiess beispielsweise die 1942 von Armin Meili initiierte «Aktion für die bauliche Sanierung von Hotels und Kurorten» in den betroffenen Gemeinden St. Moritz, Davos, Klosters und Flims auf Ablehnung. Hans Marti, *VLP*-Gründungsmitglied, Mitarbeiter des Zentralbüros und Schwager von Armin Meili, schrieb dazu rückblickend: «Die Pläne waren von Architekten erarbeitet, mit den Behörden aber nicht besprochen worden.»¹⁷ Marti bezeichnete die Aktion Kurortsanierung als einen wichtigen «Lehrplatz». Er schlussfolgerte: «In unserer liberalen, von der Gemeinde über den Kanton bis zum Bund aufgebauten Demokratie kann die Planung nur zum Erfolg führen, wenn die Ansichten des Volkes, der Behörden und der Grundeigentümer gründlich erforscht werden, wenn wir Planer freimütig und aufgeschlossen sind und das gepriesene Mitspracherecht des Bürgers gilt.»

Die Informationsvermittlung sollte in Zukunft auf andere Weise erfolgen: «Wir sahen bald ein, unsere Pläne mussten leicht lesbar, für Laien verständlich, einfach und klar werden», schrieb Marti. Diesen Grundsatz beherzigten im Folgenden die ETH-Professoren Ernst Egli und Rolf Meyer, als sie 1949 für die zürcherische Gemeinde Meilen eine gänzlich unorthodoxe Bauordnung in Knittelversen verfassten.



Hans Marti, Architekt und Gründungsmitglied der *VLP*.
Quelle: Marti Partner Architekten + Planer AG

Auszug aus der Bauordnung Meilen 1949:

«Natürlich muss man bauen können, und jedem ist ein Platz zu gönnen, doch im Interesse unsres Landes, und speziell des Bauernstandes, muss man Zerstückelung vermeiden und Landwirtschaft vom Bauland scheiden, denn wo man ganz verzettelt baut, dort ist die Landwirtschaft versaut! Wer trotzdem einzeln baut einmalen, soll die Erschliessung selber zahlen.»¹⁸

«Verprügelt, beschimpft und verlacht»: Krise und Glücksfall

Auf Bundesebene war die Landesplanung den 1930er Jahren mittels Notstandsgesetzen als kriegswirtschaftliches Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgegleist worden. Nach Kriegsende setzte der Wirtschaftsaufschwung ein, was dazu führte, dass diese Bundeszuschüsse wieder abgebaut wurden. Politisch stiess die Landesplanung nun zusehends auf Widerstände. Der Grundsatz der Freiwilligkeit, d.h. dass es den Gemeinden und Kantonen überlassen war, ob sie den Vorgaben der Landesplaner folgten oder nicht, bzw. die fehlenden Rechtsgrundlagen machten der Landesplanung zu schaffen. Die Planung konnte sich zu diesem Zeitpunkt nur auf Baugesetze und die Einführungsgesetze zum ZGB stützen. So hielt beispielsweise 1947 am schweizerischen Juristentag in Engelberg eine Mehrheit der Tagungsteilnehmer fest, dass weder Verfassung noch geltendes Recht ein Landesplanungsgesetz zulassen würden. Hans Marti berichtete: «Verprügelt, beschimpft und verlacht verliesen Prof. Guttersohn, unser nachmaliger zweiter Präsident, und einige Getreue den Tagungsort, tiefbetrübt, geknickt, zerknirscht flüchteten wir auf den Bürgerstock.»¹⁹

Die VLP finanzierte sich durch Mitglieder- und Bundesbeiträge. Durch deren Rückgang geriet sie in eine finanzielle Krise. Hinzu kam, dass die VLP die Regionalplanung für den Bau eines «Kraftwerkleins» im St. Galler Weisstannental unterstützte, das 1948 im Rahmen einer Berghilfeaktion neue Arbeitsplätze schaffen und die Abwanderung der Bauernbevölkerung stoppen sollte. Doch offenbar überstieg dieses Engagement ihre finanziellen Ressourcen, so dass gar der Konkurs drohte.²⁰ Die Rettung erfolgte in Form eines Darlehens des Ostschweizer Unternehmers und St. Galler FDP-Politikers Max Schmidheiny. Schmidheiny trat in den 1970er Jahren als Investor für die Kraftwerke Sarganserland auf.

Mit den Finanzproblemen ging spätestens Anfang der 1950er Jahre eine «Sturm- und Drangperiode»²¹ zu Ende. Wegen der leeren Kassen musste der Verband seine Tätigkeiten in den 1950er Jahren einschränken. Dasselbe galt für die Wissenschaft: Die Zentrale für Landesplanung an der ETH Zürich war zwar 1946 in ein Institut für Landesplanung umgewandelt worden, blieb aber finanziell und personell mit bescheidenen Mitteln ausgestattet.

1953 wurde in einer Reorganisation der VLP-Vorstand verjüngt. An der Verbandsspitze folgte Heinrich Guttersohn auf Armin Meili als Präsident nach. Zusammen mit dem nebenamtlichen Geschäftsleiter Andreas Rickenbach sollte Guttersohn «das ein bisschen ins Schwanken geratene Schifflein der VLP mit sicherer Hand in einen neuen Kurs [...] steuern.»²²

Allen Rückschlägen und fehlenden Rechtsgrundlagen zum Trotz wurden weiterhin schweizweit Regionalplanungen initiiert, so in St. Gallen, Luzern, Bern, Baden und Zürich. Viele kleinere und mittlere Gemeinden führten Ortsplanungen ein: Bauordnungen und moderne Zonenpläne mit Nutzungs- und Ausnutzungsbestimmungen entstanden. Und in den 1960er Jahren setzte schliesslich ein Aufschwung ein, der für die Landesplanung den Anbruch einer neuen Ära bedeutete.

Neue Köpfe im Zentralbüro

Für die VLP begann diese neue Ära am 1. Januar 1960 mit dem Amtsantritt des freisinnigen Juristen Rudolf Stüdeli als Leiter des Zentralbüros. Neben Stüdeli als neuem Generalsekretär bestand die finanziell zurechtgestutzte VLP-Zentrale damals lediglich aus einer Sekretärin und einer Lehrtochter. Diese Einschränkungen hielten Stüdeli nicht davon ab, in vielfältiger Weise aktiv zu werden: Er beteiligte sich an der Redaktion kantonaler Gesetze, verfasste Kommentare zu Gerichtsurteilen, beriet Gemeinden und Regionen bei Orts- und Regionalplanungen, initiierte Planertagungen und Kurse für Gemeindevertreter, intensivierte den hauseigenen Pressedienst und brachte die Anliegen der VLP in Fach- und Zeitungsartikeln unters Volk. Hans Marti brachte es auf den Punkt: «Einen wirbelnderen, aktiveren und zielbewussteren Leiter unserer Zentralstelle hätten wir uns nicht wünschen können.»²³

Ab 1962 wurde Rudolf Stüdeli vom St. Galler FDP-Ständerat Willi Rohner unterstützt, der als ehemaliger Präsident der ständerrätlichen Finanzkommission und Vizepräsident der FDP Schweiz hohes Ansehen genoss. Als Präsident der VLP machte er seinen politischen Einfluss zugunsten des Verbands geltend, beispielsweise bei den Verhandlungen zum Verfassungsartikel über die Raumplanung und zum Gewässerschutzgesetz.²⁴

Rudolf Stüdeli mauserte sich währenddessen zum grossen Lobbyisten der schweizerischen Landesplanung. Er sagte im Rückblick auf seine Verbandstätigkeit: «In der hohen Zeit der Landesplanung, von Mitte der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre, kannte ich jeweils fünf von sieben Bundesräte persönlich und drei Viertel aller Parlamentarier.»²⁵ In der Zeit bis 1980, in der weder ein Bundesamt für Raumplanung noch eine Gesetzgebung zur Raumplanung auf Bundesebene bestand, füllte die VLP auf Bundesebene somit ein Vakuum aus, indem sie sich für raumplanerische Anliegen stark machte.



1960 wurde der freisinnige Jurist Rudolf Stüdeli zum Leiter des VLP-Zentralbüros.
Quelle: Familie Stüdeli / EspaceSuisse

Wachstum, Bauboom und Unsicherheit

Die dynamische Zusammenarbeit zwischen Stüdeli und Rohner im Zentralbüro war in der nun anbrechenden Phase der verfassungsrechtlichen Verankerung der Landesplanung ein Glücksfall für die VLP. Denn angesichts der ökonomischen, politischen und ästhetischen Konsequenzen der rasanten Siedlungsentwicklung der Nachkriegszeit setzte in den 1960er Jahren eine vertiefte Auseinandersetzung mit der künftigen Entwicklung der Schweiz ein.

Die Bevölkerung erlebte die Veränderungen tagtäglich: Die Städte und Agglomerationen wuchsen schnell – zwischen 1952 und 1972 verdoppelte sich die überbaute Fläche der Schweiz.²⁶ Das heizte eine medial und politisch ausgetragene Debatte an, die geprägt war vom Gedankengut der Geistigen Landesverteidigung, das im Kalten Krieg wiederauflebte. So nahm das Stimmvolk 1962 einen Verfassungsartikel an, worin die Zuständigkeit der Kantone für den Natur- und Heimatschutz festgelegt wurde, während eine im selben Jahr vom Schweizerischen



Plakat zur Abstimmung vom 2. Juli 1967.
Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz.

Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei (SP) lancierte Volksinitiative gegen die Bodenspekulation chancenlos blieb (vgl. Kasten «Die Initiative gegen die Bodenspekulation»). Die politischen Gegner der Initiative diskreditierten diese als sozialistischen Vorstoss zur Verstaatlichung des Bodens. Der Bundesrat stellte in seinem Bericht zur SP-Initiative fest, «dass heute in der schweizerischen Bevölkerung eine gewisse Unsicherheit in allen Grundfragen der Eigentumsordnung besteht.»²⁷ Und so wurde die Initiative, welche dem Bund zugunsten einer «angemessenen» Orts-, Regional- und Landesplanung Enteignungskompetenzen hätte zugestehen wollen, 1967 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt.

Die Initiative gegen die Bodenspekulation

Die Bodenspekulationsinitiative war Kristallisationspunkt und Katalysator zugleich auf dem Weg zu einem rechtlichen Rahmen für die Raumplanung auf Bundesebene. Das rasante Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg führte zu einer grossen Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsraum. Entsprechend stiegen Landverbrauch und Bodenpreise.

Am 10. Juli 1963 reichten die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund das «Volksbegehren gegen die Bodenspekulation» ein. Sein Text lautete: «Der Bund trifft unter Mitwirkung der Kantone Massnahmen zur Verhinderung einer ungerechtfertigten Steigerung der Grundstückspreise, zur Verhütung von Wohnungsnot und zur Förderung einer der Volksgesundheit und der schweizerischen Volkswirtschaft dienenden Landes-, Regional- und Ortsplanung. Zur Erfüllung dieser Zwecke steht dem Bund und den Kantonen das Recht zu, bei Verkäufen von Grundstücken zwischen Privaten ein Vorkaufsrecht auszuüben sowie Grundstücke gegen Entschädigung zu enteignen.»

Dem Begehren war an der Urne kein Erfolg beschieden. Volk und Stände lehnten es am 2. Juli 1967 im Verhältnis 2 zu 1 ab. Sosehr dieser Entscheid ein Verdikt gegen staatliche Markteingriffe war, sosehr fällt ihn der Souverän auch im Wissen um die «formelle Zusicherung» des Bundesrats, «die Arbeit an einem selbständigen bodenrechtlichen Verfassungsvorschlag ohne Verzug weiterzuführen». Damit war der Boden bereitet, um die Raumplanung in der Bundesverfassung zu verankern.

Quellen:

Martina Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen? Die Geschichte der Raumplanung in der Schweiz, Zürich 2008, S. 64–68.

Martin Lendi: Geschichte und Perspektiven der schweizerischen Raumplanung, Zürich 2018, S. 95–96.

Thomas Pfisterer: Aus der Entwicklung von Bodenrecht und Raumplanungsrecht im Bunde, in: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik, 74 (1976), S. 114.



Spekulant jongliert mit dem Heimatboden.
Quelle: Nebelspalter, Bd. 88 (1962), Heft 18.



Landesplanung Ja oder Nein?
Quelle: Nebelspalter, Bd. 93 (1967), Heft 25.



Bauland zu verkaufen.
Quelle: Nebelspalter, Bd. 89 (1963), Heft 11.

Das Problem der sektoralen Kompetenzen

Doch blieben die Folgen des Baubooms für die Landschaft und die steigenden Bodenpreise ein tagesaktuelles Thema. Eine gesetzliche Trennung von Bauland und Nicht-Bauland existierte noch nicht. Die Gemeinden und Kantone waren rechtlich und finanziell von der räumlichen Entwicklung überfordert. Da keine gesamträumliche Strategie existierte, musste der Bund auf seine bestehenden sektoralen Sachkompetenzen – Gewässerschutz (1953), Natur- und Heimatschutz (1962), Wohnbauförderung (1965), Nationalstrassenbau (1958), Regulierung der Binnenschifffahrt (1975), und konjunkturelle Massnahmen – zurückgreifen.²⁸

Die VLP brachte sich in dieser Phase in Kommissionen und durch Gutachten ein; viel Beachtung erhielt das Gutachten zur Aareschifffahrt von Rolf Meyer-von Gonzenbach. Zunehmend – und stark von den Aktivitäten der VLP geprägt – setzte sich eine gesamtheitliche, den raumwirksamen Interdependenzen zwischen den einzelnen Sachbereichen Rechnung tragende Sicht auf die räumlichen Probleme durch.²⁹

Die Suche nach Leitbildern für die Planung

Für diese neue Wahrnehmung des Raumproblems war auch eine neue Konzeption des Raums in der Wissenschaft verantwortlich. 1961 war an der ETH Zürich das *Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL)* gegründet worden. Das interdisziplinäre *ORL-Institut*, für dessen Einrichtung sich unter anderem die VLP eingesetzt hatte, löste das bei den Geografen angesiedelte *Institut für Landesplanung* ab, das einst von Heinrich Gutersohn gegründet worden war.

Aus den beträchtlichen Mitteln für die Wohnbauförderung, die der Bund zur Verfügung stellte, erhielt das *ORL-Institut* den Auftrag, ein wissenschaftliches Leitbild für die Besiedlung der Schweiz auszuarbeiten. Die daraus entstandenen Studien («Landesplanerische Leitbilder der Schweiz», «Raumplanerisches Leitbild der Schweiz CK-73») propagierten anstelle des bisherigen sektoralen Vorgehens eine gesamträumliche Planung der Entwicklung nach dem Ideal der «dezentralen Konzentration». Diese wissenschaftlichen Leitbilder wurden durchaus kritisch rezipiert. Besonders die ländlichen Kantone lehnten die «Leitbilder» als «nationale Gesamtschau» von «oben» ab.³⁰

Von der Landes- zur Raumplanung: Der Verfassungsartikel von 1969

Obwohl kein Konsens darüber bestand, welche Kompetenzen der Bund auf dem Gebiet der Raumordnung erhalten sollte, wirkte sich das neue Problembewusstsein konkret politisch aus. Im Parlament wurden mehrere Motionen und Postulate zur Regulierung der Bodenpolitik eingereicht. Schliesslich wurde eine Verfassungsvorlage für ein neues Bodenrecht ausgearbeitet. Den krönenden Abschluss dieser Bestrebungen stellte die (knappe) Annahme des Verfassungsartikels 22^{quater} über die Raumplanung am 14. September 1969 dar. Dieser verpflichtete den Bund, Grundsätze aufzustellen für eine «geordnete Besiedlung» und «zweckmässige Nutzung des Bodens». Der Coup gelang allerdings nur, weil die Hoheit über die Raumplanung bei den Kantonen verblieb und gleichzeitig die Eigentums-garantie als bisher ungeschriebenes, vom Bundesgericht jedoch anerkanntes Grundrecht in Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung verankert wurde (vgl. Kasten «Verankerung der Raumplanung in der Verfassung»).

Für die im Verfassungsartikel erstmals feststellbare semantische Verschiebung von der Landes- zur Raumplanung war, wie sich Rudolf Stüdeli erinnerte, VLP-Präsident Willi Rohner verantwortlich. Der ursprünglich vorgesehene Begriff Landesplanung, so Stüdeli, sei als «zu zentralistisch» wahrgenommen worden und daher unpopulär gewesen: «Ständerat Willi Rohner hatte dann den Einfall, auf «Raumplanung» umzuschalten. Und schon ging der Verfassungstext durch. So simpel kann es gehen!»³¹ Die Annahme des Verfassungsartikels 1969 war ein Meilenstein auf dem Weg zur rechtlichen Verankerung der Raumplanung auf Bundesebene. Doch sollte es noch Jahre dauern, bis auch ein nationales Raumplanungsgesetz in Kraft treten konnte.

In den Kantonen erfuhr die Raumplanung einen Schub: Ab Ende der 1950er Jahre wurden mehrere Regionalplanungsgruppen und -initiativen begründet. Zu den bekannteren zählen die *Regionalplanung Zürich und Umgebung* RZU und die *Regio Basiliensis*. In der zweiten Hälfte der 1960er und Anfang der 1970er Jahre entstanden dann in einigen Kantonen kantonale Baugesetze und Leitbilder, so in Zug und Basel-Land (1967), Schwyz, Uri, Bern und Luzern (1970), Aargau (1971), Graubünden (1973) und Zürich (1975). Der Kanton Waadt hatte als Pionier schon 1941 ein Baugesetz eingeführt, welches schon viele regulatorische Instrumente für die Raumplanung enthielt, sowohl für den städtischen wie auch den ländlichen Raum (z.B. den nicht verbindlichen Richtplan, den Zonenplan und den Quartierplan).³²



Landesplanung. Text in der Sprechblase: «Am besten ist's man lässt sie machen». Quelle: Nebelspalter, Bd. 94 (1968), Heft 45.

Die Verankerung der Raumplanung in der Verfassung

1962/63 reichten zwei freisinnige Bundesparlamentarier, der Basler Ständerat Eugen Dietschi und der Aargauer Nationalrat Walther Leber, Vorstösse ein, in denen sie in der Bundesverfassung je einen Artikel über die Eigentums-garantie und die Landesplanung forderten. Sie verlangten, dem Bund sei explizit die Kompetenz zuzusprechen, allgemeine Grundsätze über die Landes-, Regional- und Ortsplanung zu erlassen und die dezentrale Besiedlung des Landes zu fördern. Gleichzeitig sollte jegliche Form der Verstaatlichung von Boden ausgeschlossen werden.

Der Bundesrat nahm die Vorstösse als Postulate entgegen, und leitete sie der Expertenkommission zu, die er im Oktober 1963 einsetzte. Am 15. August 1967, eineinhalb Monate nach dem Nein von Volk und Ständen zur Initiative gegen die Bodenspekulation, publizierte die Landesregierung ihre Botschaft zur verfassungsrechtlichen Ordnung des Bodenrechts.

Am 14. September 1969 stimmte der Souverän den beiden vorgeschlagenen Verfassungsartikeln zu. Im ersten führte er die

Eigentums-garantie von ungeschriebenen in geschriebenes Verfassungsrecht über. Für Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen, sei «volle Entschädigung zu leisten», hiess es dort (Art. 22ter BV bzw. heute Art. 26 BV). Im zweiten verpflichtete er den Bund darauf, Grundsätze für eine «durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienenden Raumplanung» aufzustellen (Art. 22quater BV bzw. heute 75 BV).

Im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 wurde der Raumplanungsartikel (Art. 75 BV) um das Gebot der «haushälterischen Nutzung» des Bodens ergänzt.

Quellen:
Martina Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen? Die Geschichte der Raumplanung in der Schweiz, Zürich 2008, S. 70–73.
Martin Lendi: Geschichte und Perspektiven der schweizerischen Raumplanung, Zürich 2018, S. 97–98.
Thomas Pfisterer: Aus der Entwicklung von Bodenrecht und Raumplanungsrecht im Bunde, in: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik, 74 (1976), S. 116–117.



«Neue Raumplanungsgesetze müssen dringlich in Kraft gesetzt werden.» Eine Schnecke berichtet aus den Verhandlungen des Bundesrates. Quelle: Nebelspalter, Bd. 98 (1972), Heft 13

Merkt der Bundesrat endlich, daß man die Raupenplage nicht mit Schnecken bekämpfen kann?

Dringliche Massnahmen für die Raumplanung

Der Planungsoptimismus der 1960er Jahre traf, wie die Debatten über den Verfassungsartikel zeigen, auch auf Skepsis. Im Kern ging es um die Frage: War eine Planung auf Bundesebene überhaupt mit dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz vereinbar? Es zeichnete sich ab, dass die Verhandlungen über ein Raumplanungsgesetz kontrovers geführt werden würden.

Der Bundesrat hatte sich seit jeher aufgeschlossen gegenüber den Anliegen der Landesplaner gezeigt; prominente Fürsprecher in der Exekutive waren Ludwig von Moos (CVP), Hans Peter Tschudi (SP) und Kurt Furgler (CVP). In weiser Voraussicht wurde der Bundesrat mit dem Entwurf für einen «Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung» nun aktiv. Die Notwendigkeit der Raumplanung sah er durch «bedrückende Tatbestände» gegeben. Darunter verstand er die Gefahr der Zersiedlung des Landes, die Zerstörung von Landschaften, die verschwenderische Verwendung des Bodens, die Entvölkerung der Berggebiete, den Verkehr in den Städten, die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen und des ökologischen Gleichgewichts.³³

Den «Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung» begründete der Bundesrat 1972 folgendermassen: «Der für die Erstellung von Bauten und für andere Zwecke verfügbare Boden wird immer knapper. Die Notwendigkeit, mit ihm sparsam umzugehen und seine Verwendung vorausschauend zu planen, ist offenkundig und zwingend. Die Raumplanung hat mit der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse nicht überall Schritt gehalten [...]. Die Gefahren der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes machen dringliche Massnahmen der Raumplanung notwendig.»³⁴

Gestützt auf den Bundesbeschluss verordnete der Bundesrat die Einrichtung von «provisorischen Schutzgebieten» (Landschaftsschutz) und ernannte einen bundesrätlichen Delegierten für die Raumplanung. Dieser Delegierte, ETH-Professor Martin Rotach, war zuvor als Leiter des *ORL-Instituts* für die Ausarbeitung der Landesplanerischen Leitbilder verantwortlich gewesen. Die für die Landesplanung charakteristische Verflechtung von Politik und Wissenschaft wurde dadurch fortgeführt.

Der lange Weg zum Raumplanungsgesetz

Die 1970er Jahre waren geprägt vom politischen Kampf für ein Raumplanungsgesetz, einer Revision des Bodenrechts und der Frage des nationalen Finanz- und Lastenausgleichs. Um in dieser entscheidenden Phase näher beim Parlament zu sein, zog die die bislang in Zürich angesiedelte VLP-Zentrale im Juni 1971 an die Berner Schänzlihalde.

Rudolf Stüdeli und Willi Rohner nahmen in ihrer Kommissions-tätigkeit Einfluss auf den entstehenden Entwurf für ein Raumplanungsgesetz. In den Verhandlungen war Fingerspitzengefühl gefragt. Rudolf Stüdeli sinnierte 1973: «Ohne jeden Zweifel braucht es bei der weiteren Besiedlung unseres Landes eine tragende Ordnung, die sich schliesslich auch gestalterisch an dem, was gebaut wird, erkennen lassen muss. Wie lässt sich das erreichen, ohne in ein Gestrüpp von Bürokratie zu gelangen, das niemand will und das der Planung nur neue Feinde statt Freunde schafft?»³⁵



Text: «Liebe Mitgedenossen! Wir kommen jetzt zum Thema Raumplanung —».
Quelle: Nebelspalter, Bd. 99 (1973), Heft 1.

Zum politischen Pragmatismus der VLP-Führung passt, dass der Verband 1973 anstelle einer Feier zu seinem 30-jährigen Bestehen eine Fachtagung durchführte. Das Thema lautete: «Wo kann man bauen, wie kann man bauen? Wann kann man bauen?». Aktuelle Fragen, die über 1 000 Teilnehmer anzogen.

In dieser «Übergangsphase», in der zwar der Verfassungsartikel zur Raumplanung bestand, aber noch kein Raumplanungsgesetz, wurde das revidierte Gewässerschutzgesetz von 1971 als raumplanerisches Instrument genutzt. Dieses untersagte das Bauen ausserhalb von Bauzonen bzw. ausserhalb der Gebiete, die mit einer Kanalisation erschlossen wurden (Generelle Kanalisationsprojekte GKP). Es trug damit dazu bei, das Ausgreifen der Besiedlung auf Landwirtschaftsland zu unterbinden.

Hans im Glück hat sein Land verkauft.
Quelle: Nebelspalter, Bd. 98 (1972), Heft 7.





Baubewilligung.

Quelle: Nebelpalster, Bd. 98 (1972), Heft 1

Nein zum ersten Entwurf des RPG

1974 verabschiedeten die eidgenössischen Räte nach langen Diskussionen einen Entwurf für ein Raumplanungsgesetz. Jedoch ergriff die rechtsbürgerliche *Ligue Vaudoise* das Referendum. Zwei Jahre später lehnte das Schweizer Stimmvolk dieses Raumplanungsgesetz in einer Abstimmung ab.

Rudolf Stüdeli sah den Grund dafür in der Anlehnung des Gesetzes an die Leitbilder des *ORL-Instituts*: «Ich sagte damals voraus, mit einem Leitbild im Gesetz kommt das Gesetz nicht durch, und habe damit Recht behalten. [...] Ein verbindliches Leitbild, wie es der Delegierte Martin Rotach wollte, hätte eine zentralistische Schweiz bedeutet. Und eine nationale Raumplanung unter diesem Vorzeichen wäre zum Scheitern verurteilt gewesen.»³⁶ Andere Kommentatoren der Abstimmung vermuteten, dass das mit 51.1% äusserst knapp ausgefallene Abstimmungsresultat bei einem längeren Wahlkampf durchaus anders hätte ausfallen können.

Die Entstehung des Raumplanungsgesetzes

Nach dem knappen Scheitern der Vorlage für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz am 13. Juni 1976 beschloss der Bundesrat ein zweistufiges Vorgehen: Erstens sollte der vom Parlament am 17. März 1972 beschlossene dringliche Bundesbeschluss um maximal zwei Jahre verlängert werden. Er verpflichtete die Gemeinden darauf, Gebiete auszuscheiden, die nicht bebaut werden sollten. Das hatte immerhin zur Folge, dass in rund einem Drittel der Gemeinden eine Ortsplanung angegangen oder an den Verfassungsgrundsatz angepasst wurde. Zweitens strebte die Landesregierung umgehend einen neuen Entwurf für ein Raumplanungsgesetz an, der den Einwänden der siegreichen Gegner Rechnung tragen sollte. Als unbestritten galt die Verpflichtung der Kantone auf die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sowie auf den Schutz von Erholungsgebieten. Als Diskussionspunkte wurden demgegenüber die koordinierende Tätigkeit des Bundes sowie insbesondere die Verpflichtung der Kantone auf die Erhebung einer Mehrwertabgabe identifiziert.

Ausgehend von dieser Analyse arbeitete die Landesregierung einen neuen Entwurf aus, auf dessen Basis National- und Ständerat 1979 ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz beschlossen, gegen welches das Referendum nicht mehr ergriffen wurde. Der am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Erlass konzentrierte sich denn auch auf den Trennungsgrundsatz zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, auf die Dimensionierung der Bauzonen und auf die Sicherung des Nichtbaugebiets für die Landwirtschaft und den Landschaftsschutz.

Quellen:

Martina Koll-Schretzenmayr: *Gelungen – Misslungen? Die Geschichte der Raumplanung in der Schweiz*, Zürich 2008, S. 77–78.

Martin Lendi: *Geschichte und Perspektiven der schweizerischen Raumplanung*, Zürich 2018, S. 216–217.

Kurt Müller: Nach dem Scheitern des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, in: *NZZ*, 12.07.1976, S. 21.



Raumplanungsgesetz
abgelehnt!

«Sogar nach em föif vor zwölfi hätt der Schwizer s Wiflgarn abglähnt!»

«Raumplanungsgesetz abgelehnt!»
Quelle: Nebelspalter, Bd. 102 (1976), Heft 25.

Ja zum «entschärften» RPG

Das Parlament überarbeitete das Gesetz und «entschärfte» es. Neu stellte die zweite Vorlage die kantonale Richtplanung als zentrales Instrument der Raumplanung in den Vordergrund. Fallen gelassen wurden die folgenden raumordnungspolitischen Instrumente: Eine vom Bund inhaltlich stark vorgegebene Regelung der Mehrwertabschöpfung, die Kompetenz der zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zur Zonenexpropriation und ein aus den Erträgen der Mehrwertabgabe finanzierter volkswirtschaftlicher Ausgleich.³⁷

Planerkreise monierten, der überarbeitete Gesetzesentwurf büsse dadurch massiv an Schlagkraft ein. Nichtsdestotrotz wurde die zweite Vorlage für ein Bundesgesetz über die Raumplanung am 22. Juni 1979 im Parlament zur Abstimmung gebracht – und angenommen. Am 1. Januar 1980 trat das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft (vgl. Kasten «Die Entstehung des Raumplanungsgesetzes», S. 21).

Das RPG markierte einen Meilenstein in der schweizerischen Raumplanung. Durch den Beschluss der Eidgenössischen Räte am 22. Juni 1979 kam die gesetzliche Konkretisierung des Verfassungsartikels von 1969 politisch unter Dach, ohne dass das Referendum dagegen ergriffen wurde. Damit wurde die Trennung zwischen Bauland und Nichtbauland als zentrales Prinzip der schweizerischen Raumentwicklung gesetzlich verankert. Marius Baschung, der von Martin Rotach die Nachfolge als Delegierter für Raumplanung übernommen hatte, wurde 1980 der erste Direktor des neu gegründeten *Bundesamts für Raumplanung (BRP)*. Es wurde im Justizdepartement angesiedelt.

Raumplanung ohne Umweltschutz?

Rudolf Stüdeli bezeichnete das Raumplanungsgesetz rückblickend als gute rechtliche Grundlage. Er bemängelte aber, dass ein wirksamer Mehrwertausgleich zugunsten der öffentlichen Hand fehlte. Ausserdem bedauerte er, dass für die Raumplanung (1980) und den Umweltschutz (1985) separate Bundesgesetze und je eigene Bundesämter entstanden waren. Dadurch seien beide Themen «auf der politischen Agenda nach unten gerutscht».³⁸

Der Umweltschutz war 1971 mit 93 Prozent Ja-Stimmen in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Die VLP hatte sich schon früh mit dem Umweltschutz beschäftigt; allerdings gelang es ihr nicht, diesen mit den Anliegen der Raumplanung zu verknüpfen. So sagte Stüdeli 1973 zum Stand der Raumplanung in der Schweiz: «Zu diesen Gegnern von rechts haben sich in den letzten Jahren andere Gegner gesellt, Gegner, von denen ich nicht weiss, von welcher Seite sie kommen, Gegner, die eigentlich Freunde der Planung sein sollten. Sie lehnen plötzlich unter dem Signet des Umweltschutzes jede weitere Entwicklung ab und sind, mit Willen oder ohne es zu wissen, daran, nicht nur die Siedlungsplanung, sondern unseren Staat selber zu gefährden. Damit sei [...] nichts gegen die berechtigten Anliegen des Umweltschutzes gesagt [...]. Wie könnte es Umweltschutz ohne Siedlungsplanung geben?»³⁹

Das Unverständnis gegenüber der Umweltbewegung, das aus Stüdelis Worten spricht, weist darauf hin, dass eine neue, jüngere Generation dabei war, in die Politik einzutreten und ähnliche Probleme lösen wollte wie die Raumplaner, diese aber nicht als Planungs-, sondern als Umweltproblematik begriff.

Die Raumplanung am Wendepunkt

Die 1970er Jahre waren in zweifacher Hinsicht ein Wendepunkt für die Raumplanung: Einerseits mit dem Durchbruch der Umweltproblematik in der öffentlichen Debatte und andererseits mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen und des Bundesamts für die Raumplanung. Die zentralen raumplanerischen Aufgaben wurden dreigeteilt: Dem Bundesamt oblagen fortan Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben, dem *ORL-Institut* die Lehre und Forschung und der *VLP* die Beratung, Information, und Schulung sowie die Impulse zur Weiterentwicklung des Planungsrechts.⁴⁰



Das kommende Umweltschutzgesetz: Verursacher sollen zahlen!
Text (übersetzt): «Den dort drüben kenn ich nicht – dich aber schon!».
Quelle: Nebelspalter, Bd. 106 (1980), Heft 33

Ab den 1980er Jahren verstärkten die meisten Kantone und Gemeinden ihre raumplanerischen Anstrengungen, wie Marius Baschung, der Direktor des neu geschaffenen Bundesamts für Raumplanung (*BRP*), im November 1980 festhielt: «Kantonale Erlasse wurden neu geschaffen oder verbessert; nur noch wenige Gemeinden bleiben ohne Ortsplanung.» «Zurzeit», so konstatierte er weiter, «passen die meisten Kantone ihre Gesetzgebung dem neuen Bundesrecht an und bereiten die Richtplanung vor. Der Bund erstellt im Sinne des neuen Gesetzes die Übersicht über seine eigenen Grundlagen, Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben und unterbreitet sie den Kantonen».⁴¹

Bereits im März 1980 veröffentlichte die *VLP* einen vom späteren Bundesrichter Heinz Aemisegger verfassten «Leitfaden zum Raumplanungsgesetz» mit «ersten Überlegungen und Hinweisen zu besonders bedeutsamen Vorschriften des RPG». Dieser Leitfaden prägte in den Anfängen die Praxis zum neuen RPG. Das Verhältnis zwischen der *VLP* und dem neuen Bundesamt war von einer Kongruenz geprägt, wie sich Zeitzeugen erinnern. Während der *BRP*-Direktor manches nur mässig gesetzeskonforme Vorgehen von Kantonen durchwinkte, profilierten sich die *VLP* und ihr Direktor Rudolf Stüdeli in jenen Jahren mehr denn je als das «raumplanerische Gewissen» der Schweiz, als das sich die Vereinigung noch heute versteht. Bemerkenswert ist, dass sich der *VLP*-Vorstand⁴², anders als heute, primär aus kantonalen Baudirektoren zusammensetzte. Somit hatte das strategische Leitungsgremium damals auch den Charakter einer informellen Baudirektorenkonferenz.⁴³

Neuer Zeitgeist der 1970er und 1980er Jahre

Die 1980er Jahre waren geprägt von der zunehmenden politischen Bedeutung des ökologischen Gedankenguts und einer gebremsten Bevölkerungsentwicklung. Beide Entwicklungen hatten ihre Wurzeln in den 1970er Jahren.

Eine wesentliche Grundlage des neuen Umweltbewusstseins war der 1972 vom vier Jahre zuvor gegründeten *Club of Rome* herausgegebene Bericht «Grenzen des Wachstums». Zu einem zweiten Pfeiler der raumplanerischen Konzeptionen in der Schweiz wurde dann 1987 der von der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (*Brundtland-Kommission*) herausgegebene Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft». Er postuliert das Konzept der Nachhaltigkeit, also der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verträglichkeit allen Handelns.⁴⁴

Die Diskussion um das Waldsterben wirkte in den 1980er Jahren als Katalysator für die Verbreitung von ökologischen Gesichtspunkten des Umweltschutzes. Zum einen durch das Aufkommen neuer Interessenorganisationen, wie des 1979 gegründeten Verkehrsclubs der Schweiz. Diese neuen Organisationen gesellten sich zu schon länger etablierten Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, zur Stiftung Landschaftsschutz etwa, die 1970 von der *VLP* mitbegründet worden war. Zum anderen erstarkten grüne Gruppierungen, deren Exponenten sich zunehmend erfolgreich um politische Ämter zu bewerben begannen.⁴⁵

Die Bevölkerungszahl der Schweiz hatte zwischen 1941 und 1970 um 50 Prozent zugenommen. Doch in den 1970er Jahren waren die Geburtenraten eingebrochen. Zudem verliessen viele Ausländer als Folge der Rezession, die auf die Hochkonjunktur folgte, die Schweiz. Die Zahl der Einwohner stieg deshalb zwischen 1970 und 1980 nur noch um zwei Prozent. In den beiden Jahrzehnten ab 1980 wuchs die Einwohnerzahl dann zwar wieder stärker, allerdings weiterhin in moderatem Tempo (+8% Wachstum in den 1980er Jahren; +6% in den 1990er Jahren).⁴⁶



Abb. 2. Die Daten müssen auch klar und übersichtlich dargestellt werden...

Abb.2: Die Daten müssen auch klar und übersichtlich dargestellt werden.
Quelle: Plan 1 (1982), S. 12.

Ökologischer Aufbruch

Direktdemokratischen Ausdruck fanden der Nachklang der Überfremdungsdebatte der 1970er Jahre und der neue Zeitgeist in drei Volksinitiativen, die raumrelevante Wirkungen entfaltet haben: Das Volksbegehren «gegen den Ausverkauf der Heimat», die Moorschutz-Initiative und die Alpen-Initiative.

Das von der *Nationalen Aktion für Volk und Heimat* lancierte Volksbegehren «gegen den Ausverkauf der Heimat» wurde am 20. Mai 1984 mit 51,1 Prozent knapp abgelehnt. Es mündete in die «Lex Friedrich», durch welche die Bestimmungen über den Grundstückverkauf an Personen aus dem Ausland verschärfert wurden.⁴⁷

Die Annahmen der Moorschutzinitiative am 6. Dezember 1986 und der Alpeninitiative am 20. Februar 1994 setzten zwei weitere Zeichen in Bezug auf den Umgang mit dem Boden. Erstere zielte gegen das Projekt eines Waffenplatzes in Rothenthurm und verankerte den absoluten Schutz der Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung in der Bundesverfassung.⁴⁸ Letztere wandte sich gegen den Strassentransitverkehr durch die Schweiz und war so auch ein Zeichen gegen einen ausufernden Strassenbau. Die Alpeninitiative war eng geknüpft an einen von zwei Volksentscheiden zum Bahnausbau in den Jahren zuvor, die weniger Zeichen gegen die Strasse als für eine Renaissance der raumeffizienten Schiene waren: An den Entscheid vom 27. September 1992 über die Neuen Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT). Mit dem Ja zum Konzept «Bahn 2000» am 6. Dezember 1986 hatten sich die Stimmenden für ein Wiedererstarken des bündelnden und damit raumsparenden Verkehrssystems Eisenbahn auch im Personenverkehr ausgesprochen.⁴⁹

Koordination von Raumplanung und Umweltrecht

Auch die *VLP* wandelte sich. Einerseits personell, indem 1989 Rudolf Muggli den altershalber ausscheidenden Direktor Rudolf Stüdeli als Direktor ablöste. Andererseits bildete sich der ökologische Aufbruch auch in einer Ausweitung ihrer Tätigkeit ab. Eine Vereinbarung mit dem Bund machte die *VLP* auch zu einer Koordinationsstelle zwischen Raumplanung und Umweltrecht. Daraus resultierten eine personelle Aufstockung und die Publikation «Informationen der Dokumentationsstelle für Raumplanungs- und Umweltrecht», die im Jahr 2000 in «Raum und Umwelt» umbenannt wurde.

Auch darüber hinaus wurde die *VLP* in den 1990er Jahren umstrukturiert. Die neuen elektronischen Hilfsmittel machten die Verlagerung finanzieller Mittel von administrativen zu wissenschaftlichen Stellen möglich. Nach aussen wirkte die Vereinigung mit Tagungen, über ihre Schriften und die zweimonatlich erscheinende Broschüre «Informationsdienst» (früher: Pressedienst). Inhalt der Informationsdienste waren häufig Bundesgerichtsentscheide zu raumplanerischen, bau- und umweltrechtlichen Fragen. Ein wesentliches Ziel der *VLP* war und ist es, die Urteile des Bundesgerichts, welche die Raumplanungspraxis prägen, Kantonen, Gemeinden und Fachleuten verständlich zu erklären und mögliche Konsequenzen aus den Urteilen aufzuzeigen.

Die Liste der Tagungsthemen jener Jahre macht zweierlei deutlich: Zum einen die Zeitlosigkeit bestimmter Themen – von der Siedlungsqualität, die 1991 im Zentrum einer Veranstaltung im Aargauer Grossratssaal stand, bis zur Frage, wie Kernstädte und Agglomerationsgemeinden besser kooperieren könnten, die 1998 im Berner Kursaal erörtert wurde.⁵⁰ Zum anderen macht besagte Liste aber auch die Kontinuität des Selbstverständnisses der *VLP* als primär beratende und beobachtende Organisation mit Kernkompetenzen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht deutlich: Einführungsseminare in die Raumplanung für Gemeindebehörden und Informationsanlässe zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie zu Fragen des Verkehrs oder des Umweltschutzes gehörten damals zum Kanon des Veranstaltungsprogramms. Ein wichtiges Thema war in den 1990er-Jahren auch die Beschränkung des Zweitwohnungsbaus. In zwei Schriften zeigte die *VLP* Wege auf, wie die Gemeinden den Zweitwohnungsbau mit raumplanerischen Massnahmen steuern können.⁵¹

Revision des RPG zugunsten der Landwirtschaft

In den 1990er Jahren formulierte der Bundesrat mit den «Grundzügen der Raumordnung Schweiz» Zielvorstellungen für die raumplanerische Koordination im gesamtschweizerischen Rahmen. Bestandteile des 1996 vom Parlament zur Kenntnis genommenen Berichts waren die Bekenntnisse zum «vernetzten Städtensystem» und zu «Entlastungszentren» der grossen Städte. Die Grundzüge postulierten auch, die ländlichen Regionen sollten ihre Kraft vermehrt aus sich selber schöpfen: Die Regionalpolitik sei deshalb neu auszurichten und strategisch mit der Raumplanung «näher zusammenzubringen».⁵²

Das Jahr 1999 brachte eine erste Revision des Raumplanungsgesetzes von 1980. Knapp 56 Prozent der Stimmenden votierten am 20. März für eine Revision des Raumplanungsgesetzes, mit der den Bauern punktuell bauliche Freiheiten zugestanden wurden. Diese neuen Spielräume sollten ihnen helfen, der zunehmenden Industrialisierung ihrer Tätigkeit und der Marktöffnung besser gerecht zu werden, die man damals für absehbar hielt. In der zeitgenössischen Einschätzung der «Neuen Zürcher Zeitung» sollten trotz dieser «Lockerung der Leinen» auch die Ansprüche des Landschaftsschutzes gewahrt werden, sofern die Kantone Hand zu einem adäquaten Vollzug des Gesetzes bieten würden, wie sie maliziös festhielt. Nach der Gesetzesrevision erarbeitete der Bund mit Unterstützung der *VLP* Vollzugshilfen zuhanden von Kantonen und Gemeinden.⁵³

Erweiterter Raumplanungsbegriff

Anfang 2000 beschloss der Bundesrat die Überführung des Bundesamts für Raumplanung *BRP* vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (*UVEK*). Mit diesem Transfer brachte die Landesregierung zum Ausdruck, dass sie die Raumplanung nicht länger als ausschliesslich bodenrechtliche Angelegenheit betrachtete. Sie unterstrich diesen Befund, indem sie das *BRP* mit dem Dienst für Gesamtverkehrsfragen zusammenführte und auch die Dossiers «Alpenkonvention» und «Nachhaltige Entwicklung» in seine Hände legte. Als grösster Gewinn dieser Organisationsreform darf die Etablierung der Agglomerationsprogramme des Bundes ab 2005 gelten, die auf die Koordination von Siedlung und Verkehr ausgerichtet sind und von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert werden. Sie entstanden auf Basis der vom Bundesrat 2001 formulierten Agglomerationspolitik.⁵⁴

Das Jahr 2002 brachte eine Zäsur in der Auseinandersetzung mit der Raumplanung an der ETH. An die Stelle des 1961 unter anderem auf Initiative der *VLP* etablierten ORL-Instituts trat das *Netzwerk Stadt und Landschaft*. In seinem Rahmen setzen sich Lehrstühle aus den Departementen Architektur sowie Bau, Umwelt und Geomatik mit Fragen rund um die Gestaltung, Nutzung und Entwicklung urbaner und nichturbaner Räume in der Schweiz und im Ausland auseinander.⁵⁵

2003 löste Lukas Bühlmann Rudolf Muggli, der wieder als Anwalt tätig wurde, als Direktor der *VLP* ab. Die Transformation vom *BRP* zum Bundesamt für Raumentwicklung (*ARE*), diese Weitung des Verständnisses von Raumplanung auf Behördenseite, spiegelt sich im weiteren Verlauf der Geschichte der *VLP*. Die Vereinigung, die nach der Jahrtausendwende das französische Kürzel *ASPAN* in ihren Namen integriert hatte und sich fortan *VLP-ASPAN* nannte, wandte sich vermehrt auch gestalterischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen zu, die für die Raumentwicklung relevant sind. Sie stärkte dadurch ihre Kompetenz auf dem Gebiet der Siedlungsentwicklung. 2012 etablierte die *VLP-ASPAN* das Beratungsangebot «Dialog Siedlung», durch das sie Gemeinden Erstberatungen zu komplexen räumlichen Fragestellungen anbot, bei denen oft die Siedlungsqualität eine grosse Herausforderung war.⁵⁶ Im Jahr zuvor hatte die *VLP-ASPAN* das *Netzwerk Altstadt* übernommen, ein vom Bundesamt für Wohnungswesen lanciertes Kompetenzzentrum zur Bewältigung des Strukturwandels in den herkömmlichen Ortszentren.⁵⁷

Seit 2007 ist Christa Perregaux DuPasquier die Vizedirektorin der VLP-ASPAN. Zusammen mit Maria Lezzi, die 2009 Direktorin des ARE wurde, steht sie für den Bedeutungsgewinn von Frauen in der Raumplanung der Schweiz.⁵⁸

Scharnier zwischen Politik und Verwaltung – von Gemeinden bis Bund

Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts gewann die Frage an Gewicht, wie den Vollzugsdefiziten bei der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes begegnet werden könnte – beispielsweise bei der Dimensionierung der Bauzonen. In dieser Phase der schweizerischen Raumplanungsgeschichte konnte die VLP ihre hohe Glaubwürdigkeit in die Waagschale werfen, die unter anderem aus ihrer kontinuierlichen Informationstätigkeit und aus ihrer breiten Trägerschaft resultierte. 2007 gehörten ihr 25 Kantone und 1413 Gemeinden an, von denen 33 in jenem Jahr den Weg in ihren Kreis gefunden hatten.⁵⁹ Nicht dabei war damals der Kanton Wallis. Ende der 1990er Jahre war er aus der VLP wegen ihrer kritischen Haltung zum Bauen ausserhalb der Bauzone ausgetreten.

Auch wenn die Vereinigung seit den 1990er Jahren keine allzu offensive Lobbying-Tätigkeit mehr ausübt, so pflegt sie doch intensive Kontakte mit der Politik. Eine Scharnierfunktion zwischen ihr auf der einen Seite und der Politik sowie der Verwaltung auf der anderen Seite kommt dem Vorstand zu; hinzu kommt die *Parlamentarische Gruppe für Raumentwicklung*. Ihr gehören Mitglieder der eidgenössischen Räte an, die eine Affinität für raumplanerische und bodenpolitische Fragen haben. Gegenstand der Diskussionen zwischen der VLP und den Parlamentariern sind nicht nur Aspekte der Raumplanungsgesetzgebung, sondern auch gesellschaftliche Fragen, etwa solche, welche die Ausbildung von Raumplanern und Raumplanerinnen betreffen.⁶⁰



Das Expertenteam von Netzwerk Altstadt beriet Orte wie Boudry NE.
Quelle: EspaceSuisse.

Bevölkerungswachstum, «Galmiz» und RPG 1

Treiber des raumplanungspolitischen Aufbruchs nach der Jahrtausendwende waren zwei Faktoren: Erstens der beschleunigte Anstieg der Bevölkerung: 2012 überschritt die Zahl der Einwohner der Schweiz die Acht-Millionen-Grenze, was zusammen mit einem steigenden Flächenbedarf pro Kopf zu einer intensiveren Bautätigkeit führte.⁶¹ Zweitens war da auch «Galmiz», das 2004 lancierte Projekt einer Pharmafabrik auf der grünen Wiese im Freiburger Seeland. Dieses blieb zwar Makulatur, hatte aber mittelfristig für die Auseinandersetzung mit der Raumplanung in der Schweiz entscheidende Konsequenzen. «Galmiz» mobilisierte Kreise, die danach die Landschaftsinitiative lancierten (vgl. Kasten «Galmiz und die Landschaftsinitiative»)⁶² Die Landschaftsinitiative erfüllte den ihr von ihren Trägern zugedachten Zweck als Druckmittel. Unter entscheidender Mitwirkung der VLP-ASPAN mündete das Volksbegehren in die

«Galmiz» und die Landschaftsinitiative

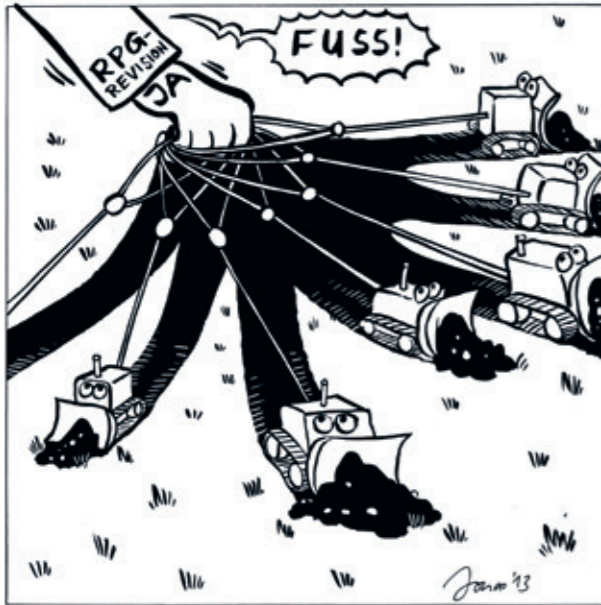
Die Keimzelle für die Renaissance, die Raumentwicklung und Bodenverbrauch als Themen in der öffentlichen Debatte und auf der politischen Agenda nach der Jahrtausendwende erlebt haben, lag in Galmiz im Freiburger Seeland. Das 2004 lancierte Projekt einer Pharmafabrik, die dort auf die grüne Wiese hätte gestellt werden sollen, blieb zwar Makulatur, mobilisierte aber Natur- und Landschaftsschützer und einen Teil der Landwirte. Also mithin Kreise, für die der haushälterische Umgang mit dem Boden bzw. der Schutz von Kultur- und/oder Naturlandschaften vor Bebauung Kernanliegen sind. Aus diesem Engagement heraus lancierten Natur- und Landschaftsschutzorganisationen die Landschaftsinitiative. Unterstützt von Parteien des linken Spektrums zielte sie auf zweierlei ab: Darauf, der fortschreitenden Ausscheidung von Bauland mit einem Bauzonenmoratorium auf 20 Jahre hinaus den Riegel zu schieben und Kompetenzen in der Raumplanung zum Bund

Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 1). Der Gesetzesrevision von 2012 liegt wie der Landschaftsinitiative das Ziel zugrunde, dem Flächenverbrauch Grenzen zu setzen. Sie kommt aber ohne Plafond aus und setzt stattdessen vor allem auf den Vollzug von Vorgaben, die seit über 30 Jahren bestehen. Unter anderem soll dafür gesorgt werden, dass Bauzonenreserven tatsächlich nur auf 15 Jahre dimensioniert werden. Hinzu kommt die – verpflichtende und mit einer Sanktion für säumige Kantone versehene – minimale Abgabe von 20 Prozent der Mehrwerte, die durch Einzonungen entstehen (vgl. Kasten «Die Revision des Raumplanungsgesetzes», S. 30).⁶³ Da der Gewerbeverband das Referendum gegen das Vorhaben ergriffen hatte, konnte das Volk darüber befinden. Dass es sich am 5. Februar 2013 mit 63 Prozent Ja-Stimmen für die Gesetzesrevision ausgesprochen hat, darf als Plebiszit für mehr Ordnung im Raum und Effizienz beim Bodenverbrauch verstanden werden. Walter Straumann, der Präsident der VLP, konstatierte im Jahresbericht 2013, die Botschaft, ernsthaft haushälterisch mit dem Boden umzugehen, sei angekommen.⁶⁵

zu verschieben. Im Zuge der Diskussion um Galmiz stellten Bund und Kantone auch fest, wie knapp der Boden tatsächlich geworden war. Ansiedlungen von Unternehmen in der Dimension, wie sie dort vorgesehen war, erwiesen sich in der Schweiz als kaum mehr möglich, weil es an geeigneten Baulandreserven fehlt. Insofern war die Mitarbeit der Kantone bei der auf Galmiz zurückzuführenden Revision des Raumplanungsgesetzes nicht nur auf den Druck zurückzuführen, der durch die Landschaftsinitiative erzeugt wurde. Wesentlich war auch die eigene Einsicht, dass der bisherige extensive Bodenverbrauch in eine Sackgasse führt.

Quellen:
Paul Schneeberger: Die gebaute Schweiz umbauen, in: Schweizer Monat, (10) 2014, S. 52–57.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes



Die VLP-ASPAN setzte sich für die Revision des RPG ein.
Quelle: Inforum 2 (2013), EspaceSuisse

Mit der Landschaftsinitiative wurde zum zweiten Mal ein Volksbegehren zum Kristallisationspunkt und Katalysator für die Raumplanung in der Schweiz. Oberstes Ziel der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) war es, einen Erfolg dieses Volksbegehrens abzuwenden, das ein 20-jähriges Moratorium für die Einzonung von Bauland und eine Kompetenzverschiebung der Raumplanung zum Bund postuliert hatte. Dies gelang: Das Schweizer Stimmvolk nahm die Revision des RPG am 3. März 2013 mit 62,9 Prozent der Stimmen an. Hatten sich die kantonalen Baudirektoren anfänglich darum bemüht, der Landschaftsinitiative mit Kosmetik zu begegnen, signalisierten die Initianten, dass für sie zwei Punkte nicht verhandelbar waren: Erstens die Verpflichtung der Kantone,

auf den Wertsteigerungen von Grundstücken durch Einzonungen eine Abgabe zu erheben – bis dahin war ein solcher Mehrwertausgleich kaum umgesetzt worden, obwohl bereits das 1980 in Kraft getretene RPG einen «angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile» vorsah, welche durch Planungen entstanden (Art. 5 RPG). Zweitens verlangten sie wenigstens ein «kleines» Moratorium für Einzonungen, bis die Kantone ihre Richtpläne an die Bundesvorschriften angepasst haben. Hinzu kam Druck in dieselbe Richtung aus dem Ständerat. Die drei in diesem Geschäft federführenden Regierungsräte Markus Kägi (Zürich) als damaliger Präsident der BPUK, Jean-Claude Mermoud (Waadt) und Heinz Tännler (Zug), die alle der SVP angehörten, erkannten, dass die Landschaftsinitiative ohne Zugeständnisse in diesen beiden Punkten vor Volk und Stände kommen würde. Hinter den Kulissen hatte VLP-Direktor Lukas Bühlmann Überzeugungsarbeit geleistet. Die Baudirektoren sagten zwar Nein zur vom Ständerat beschlossenen verpflichtenden Abgabe von mindestens 25 Prozent auf dem Mehrwert. Sie beschlossen aber auch, dem Parlament einen eigenen Vorschlag dafür zu unterbreiten; dieser bestand mit 20 Prozent in einem tieferen Minimum. Mit diesem Stellungsbezug waren die Kantone erfolgreich. Die Gesetzesrevision passierte so den Nationalrat und auch die vom Gewerbeverband per Referendum erwirkte Volksabstimmung.

Quellen:
Paul Schneeberger: Interkantonale Konferenzen funktionieren nicht anders als Vereine, in: NZZ, 15.19.2014, S. 11.
Paul Schneeberger: Telefongespräch mit Lukas Bühlmann vom 23.04.2018.
Lukas Bühlmann, Christa Perregaux DuPasquier, Samuel Kissling: Der Mehrwertausgleich im revidierten Raumplanungsgesetz, in: VLP-ASPAN (Hg.), Raum & Umwelt 4 (2013).

Neue Initiativen zur haushälterischen Bodennutzung

In den vergangenen Jahren wurden nicht nur mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) politische Leitplanken gegen einen exzessiven Bodenverbrauch gesetzt. Stichworte sind: die Annahme der Initiative für eine Plafonierung des Zweitwohnungsbaus (2012) oder die Zustimmung zur Kulturlandinitiative im Kanton Zürich (2012), welche die besten Landwirtschaftsböden zu einem Tabu für Überbauungen erklärt hat.⁶⁶ Ähnliche Bestrebungen zum Schutz des Kulturlandes gab es auch in anderen Kantonen – etwa in Bern oder im Thurgau.⁶⁷ Die Ergebnisse der beiden eidgenössischen Volksabstimmungen wie auch das Zürcher Verdikt oder die indirekte Umsetzung ähnlicher Anliegen in anderen Kantonen weisen darauf hin, dass das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem knappen Boden mehr denn je mehrheitsfähig ist – zumindest solange es sich dabei um eine abstrakte Formulierung handelt. Hinzu kommt, dass der Bund, die Kantone, Städte und die Gemeinden 2012 mit dem «Raumkonzept Schweiz» gemeinsam eine konsolidierte konzeptionelle Vorstellung der Raumentwicklung in der Eidgenossenschaft formuliert haben.⁶⁸ Diese stellt auf regionale Vielfalt, Abstimmung von Verkehr, Energie und Raumentwicklung sowie die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ab.

Raumplanung als interdisziplinäre Tätigkeit

Mittlerweile ist die Raumplanung nochmals komplexer geworden – einerseits durch das engere Korsett für die bauliche Entwicklung, andererseits durch das Schwinden der Industriebrachen, die in der jüngsten Vergangenheit einen beträchtlichen Teil des Siedlungswachstums aufgefangen haben. Nachverdichtung oder «Siedlungsentwicklung nach innen» heissen die Parolen der Stunde. Hier sind die Kantone und Gemeinden gefordert, und mit ihnen die VLP-ASPAN als umfassendes Kompetenzzentrum in diesen Dingen. Seit 2013 verzeichnet sie um die 300 Anfragen pro Jahr. In den Jahren zuvor bewegte sich deren Zahl zwischen 200 und 250.⁶⁹ Heute ist ihre Geschäftsstelle, anders als 1990, nicht mehr eine Domäne von zwei Juristen und vier Sekretärinnen. Aus sechs Stellen sind deren fünfzehn geworden, einige davon umfassen Teilzeitpensen (total 1100 Stellenprozente).

Geblieben ist der Standort Bern. Anders aber als seinerzeit an der Schänzlihalde arbeiten heute am Sulgenrain 20 in Bern neben Juristen auch ein Architekt, eine Raumplanerin, ein Umweltingenieur, ein Geograf und eine Historikerin/Journalistin. Letztere betreut die Kommunikation, welche Verständlichkeit und Anschaulichkeit in Print und im Web als integralen Bestandteil der Beratungs- und Informationstätigkeit versteht.⁷⁰

Zu den gegenwärtigen Herausforderungen der Raumplanung in der Schweiz gehören neben der Umsetzung der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2012 auch das Management des Bauens ausserhalb der Bauzonen (vgl. Kasten «Das Bauen ausserhalb der Bauzonen», S. 32), die Weiterentwicklung des raumplanerischen Instrumentariums oder eine ernsthafte Integration von Verkehrs-, Energie- und Raumplanung. Bleibt die Frage, ob die Schweiz es schafft, dem in der Bundesverfassung verankerten Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden auf Dauer nachzuleben.

Die VLP-ASPAN ist jedenfalls bestrebt, in diese Richtung zu wirken. Mit ihrem neuen Namen EspaceSuisse bringt die Vereinigung ihre eigene Weiterentwicklung terminologisch zum Ausdruck: Als gesamtschweizerische Organisation für Raumplanung sieht sie ihre Aufgabe in der umfassenden, interdisziplinären Auseinandersetzung mit Fragen der Raumentwicklung und unterstützt ihre Mitglieder mit einem breiten Beratungs- und Informationsangebot in ihrer raumplanerischen Praxis.⁷¹

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist ein Grundsatz und eine zentrale Errungenschaft der Raumplanung in der Schweiz. Bauten ausserhalb der Bauzonen können nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Auch wenn es sich bei der Mehrheit von ihnen um Gebäude handelt, die vor 1972 erstellt worden sind – in jenem Jahr, in dem im Bundesrecht diese Trennung dank dem Gewässerschutzgesetz in Kraft trat: Die Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen nimmt stetig zu. Gegen 600 000 oder 24 Prozent aller Bauten stehen ausserhalb der Bauzonen; in über 191 000 davon wohnen Menschen.

Hatte der Grundgedanke der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet darin bestanden, Bauten im Nichtbaugebiet auf Objekte für landwirtschaftliche Tätigkeiten zu beschränken, zeigt die Praxis ein anderes Bild. Fortlaufend haben die eidgenössischen Räte Ausnahmen von dieser Regel bewilligt. Die 2017 vom Parlament erteilte Ausnahme für «Aussenanlagen für die hobbymässige Beschäftigung mit Tieren für Bewohner nahe gelegener Wohnbauten» ist nur ein Beispiel dafür. Zudem ist anzunehmen, dass der Druck für Bauten im Nichtbaugebiet angesichts der baulichen Verdichtung und der Beschränkung der Bauzonen zunehmen wird.

Diesen Herausforderungen will der Bundesrat begegnen, indem er den Kantonen mehr Spielraum zugesteht. Sie sollen in ihren Richtplänen für bestimmte Nutzungen begründete Sonderregelungen festlegen dürfen. Im Gegenzug sollen Mehrnutzungen, die daraus entstehen, flächenmässig und qualitativ kompensiert werden.

Quellen:
VLP-ASPAN-Website: : www.vlp-aspan.ch > Themen > Bauen ausserhalb der Bauzonen, [abgerufen am 01.6.2018].
Paul Schneeberger: Auf Ausnahmen bauen – Der Bundesrat nimmt einen neuen Anlauf für die Revision des Raumplanungsgesetzes, in: NZZ, 23.6.2017, S. 15.

Jubiläumsgeschenk: Das Verbandsorgan «Plan» wird digitalisiert



Titelseite von «Plan» im Jahr 1944.

«Warum geplant werden muss» in jeder Ausgabe Luftaufnahmen von schon damals zersiedelten Landschaften und zerstörten Ortsbildern, ergänzt mit Erklärungen, warum man diesen Entwicklungen Einhalt gebieten müsse.

Die Ausgaben der Zeitschrift «Plan» sind lückenlos bei der *EspaceSuisse* vorhanden und werden in der zweiten Hälfte 2018 von der ETH-Bibliothek Zürich digitalisiert und auf der Online-Plattform E-Periodica (www.e-periodica.ch) öffentlich zugänglich gemacht. Somit wird dieser breite Fundus zur Geschichte der Raumplanung auch der Forschung erleichtert zur Verfügung stehen. Die Kosten der Digitalisierung teilen sich die ETH (zwei Drittel) und *EspaceSuisse* (ein Drittel). *EspaceSuisse* dankt der ETH Zürich für die Bereitschaft, die Digitalisierung zu ermöglichen und die konstruktive Zusammenarbeit.

Die heutigen Fachmagazine von *EspaceSuisse* – INFORAUM und Raum & Umwelt – hatten von 1944 bis 1983 im «Plan», der «Schweizerischen Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung» eine Vorgängerin. Die zweimonatlich erscheinene Publikation bezweckte, wie es in der Einleitung zur ersten Ausgabe hiess, Behörden, Organisationen, Fachleuten und interessierten Laien die Planung näherzubringen. Der Leser sollte dabei «die Entwicklung nicht nur mit passiver Aufmerksamkeit verfolgen», sondern aktiv mitarbeiten, «sei es durch das Aufzeigen praktischer Beispiele aus seinem Arbeitsgebiet, sei es durch Beiträge zur theoretischen Erörterung der gestellten Probleme.»

Die erste Ausgabe des «Plan» von 1944 beschäftigte sich unter anderem mit dem «Begriff und (der) Organisation der Landesplanung», der «Frage der Planungsregionen» und dem «Organisatorischen Aufbau der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung». Thematisiert wurde – über die Jahre hinweg und meist in deutscher Sprache – die ganze Themenbreite der Raumentwicklung: Siedlung, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit, Tourismus, Verkehr und Infrastruktur.

Auch der Blick ins Ausland fehlte nicht. So findet sich in der dritten Ausgabe ein Beitrag über die «Geographie und Planung in USA und England». Auch die Sensibilisierung der Behörden und Bevölkerung war der Redaktion wichtig. Viele Beiträge wurden mit Plänen und Fotoaufnahmen illustriert. «Aufklärung ist nötig», hiess es in der ersten Ausgabe. Zu Beginn gab es unter dem Titel



Eine der letzten Ausgaben des «Plan» 1983.

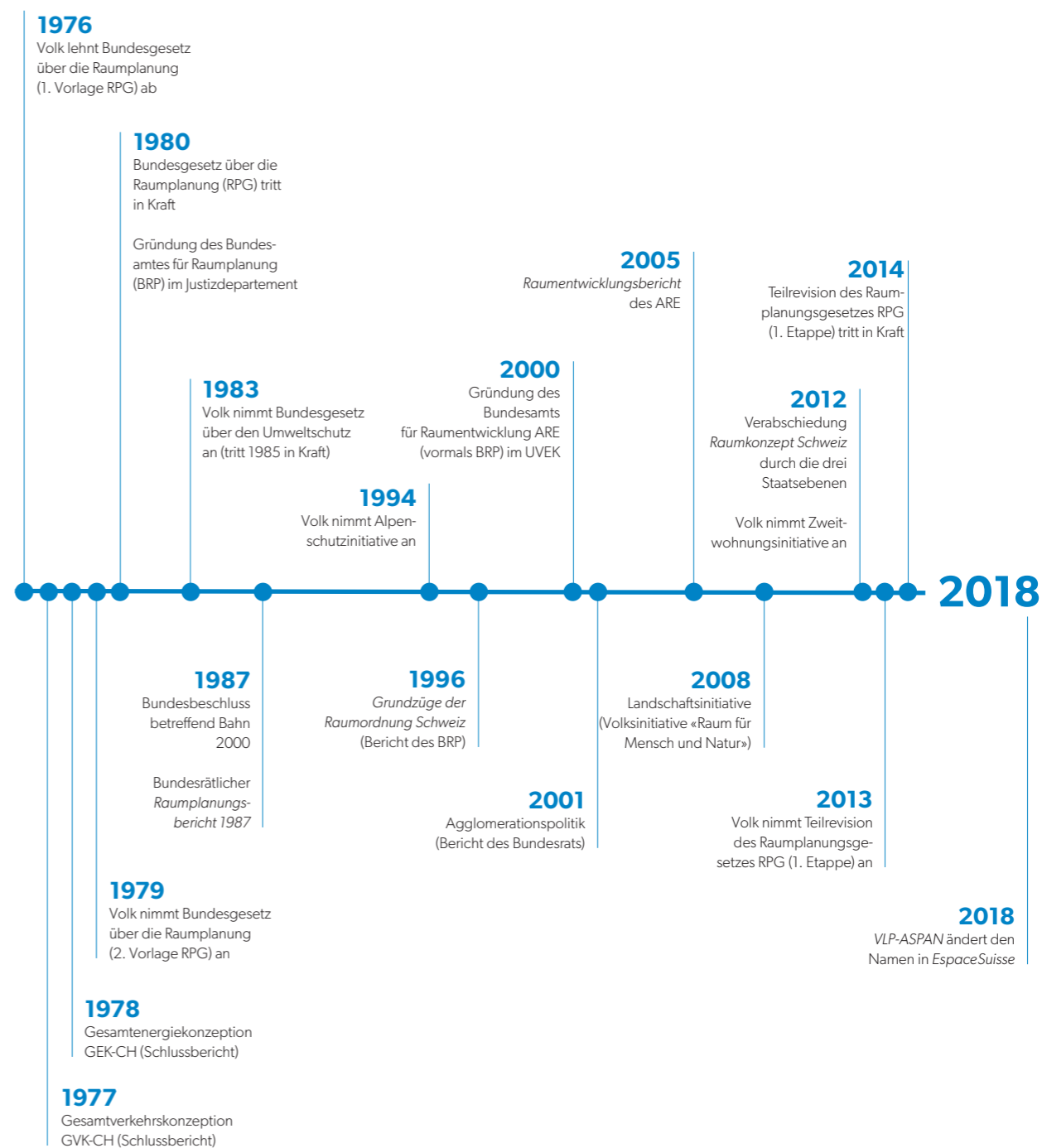
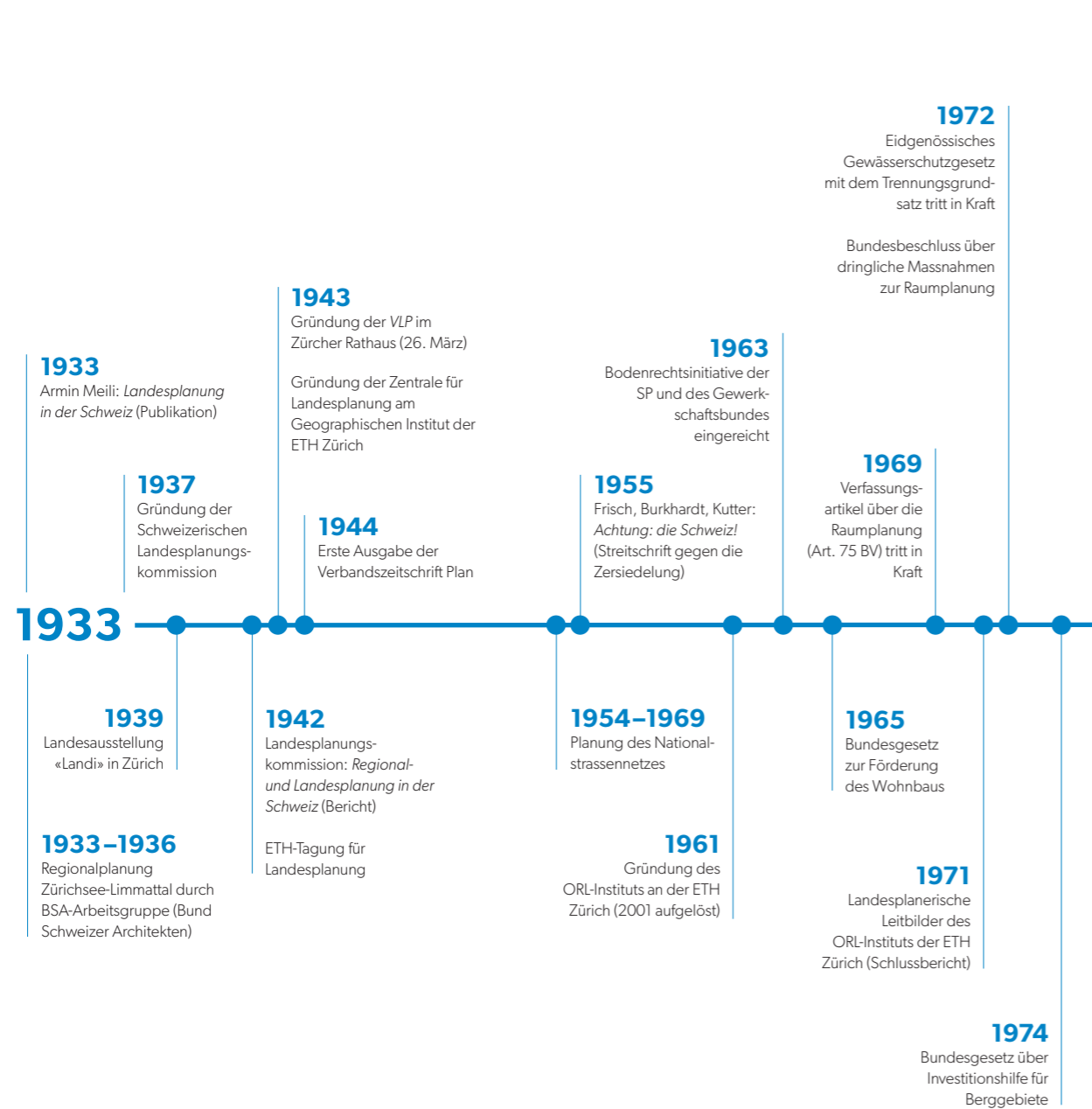
Endnoten

- ¹ Max Türler: Mitteilungen der Vereine, in: SBZ, Bd. 101 (1933), Nr. 3, S. 39–40, hier S. 40.
- ² Armin Meili: Allgemeines über die Landesplanung, in: Die Autostrasse 2/2 (1933), S. 17–21.
- ³ Ebd., S. 17.
- ⁴ Ebd., S. 21.
- ⁵ Ebd., S. 17.
- ⁶ O.N.: Mitteilungen der Vereine, in: SBZ Bd. 115 (1940), Nr. 4, S. 51–52, hier S. 52.
- ⁷ Delegierter für Arbeitsbeschaffung (Hg.): Schweizerische Regional- und Landesplanung. Bericht der Schweizerischen Landesplanungskommission an das eidgenössische Militärdepartement, Zürich 1943 S. 7 (Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung, Volkswirtschaftliche Reihe Nr. 2).
- ⁸ Ebd., S. 11.
- ⁹ Heinrich Gutersohn: Geographie und Landesplanung. Antrittsvorlesung vom 27.06.1942, Zürich 1942.
- ¹⁰ Armin Meili: Durchführung der Landesplanung, in: E.T.H. Tagung für Landesplanung. Vorträge, Zürich 1943, S. 6–9.
- ¹¹ O.N.: Communications de l'Association suisse pour le plan d'aménagement national, in: Plan 2 (1944), S. 48.
- ¹² O.A.: Mitteilungen, in: SBZ 121 (1943), Nr. 6, S. 70.
- ¹³ Vgl. den Bericht über die Gründungsfeier in: Das Werk 30 (1943), Heft 2, S. xxx (Rubrik Verbandsnachrichten).
- ¹⁴ Hans Aregger: 10 Jahre Landesplanung, in: Wohnen 28 (1953), Heft 8, S. 225–226, hier S. 225.
- ¹⁵ Rudolf Stüdeli: Die VLP wird 1993 50 alt. (VLP-internes Vortragsmanuskript, 10.04.1989).
- ¹⁶ Hans Aregger: 10 Jahre Landesplanung, S. 225.
- ¹⁷ Hans Marti: 25 Jahre Landesplanung, in: SBZ Bd. 86 (1968), Heft 42, S. 743–744, hier S. 744.
- ¹⁸ Rolf Meyer: Ortsplanung in der Demokratie, gezeigt am Beispiel der Gemeinde Meilen, in: Heimatschutz, Bd. 44, Heft 2–3 (1949), S. 63.
- ¹⁹ Hans Marti: 25 Jahre Landesplanung, S. 743.
- ²⁰ Vgl. O.N., Hilfsaktion für das Weisstannental, in: SBZ Bd. 66 (1948), Nr. 37, S. 509–512.
- ²¹ Hans Marti: 25 Jahre Landesplanung, S. 743.
- ²² Hans Marti: Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, in: SBZ Bd. 71 (1953), Heft 45, S. 665–666, hier S. 666.
- ²³ Hans Marti: 25 Jahre Landesplanung, S. 743.
- ²⁴ O.N., Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, in: SBZ Bd. 92 (1974), Heft 10, S. 39.
- ²⁵ Martina Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen? Die Geschichte der Raumplanung Schweiz, Zürich 2008, S. 109.
- ²⁶ Michael Koch: Städtebau in der Schweiz 1800–1990. Entwicklungslinien, Einflüsse und Stationen, Zürich 1992, S. 197 (ORL-Bericht Nr. 81).
- ²⁷ Schweizerischer Bundesrat: Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die Bodenspekulation vom 31.05.1966, Bbl 1996 I, S. 878–908, hier S. 892, in: Koll-Schretzenmayr, Gelungen – Misslungen, S. 67.
- ²⁸ Martin Lendi: Geschichte der schweizerischen Raumplanung – ein Aufriss, Entwurf vom 01.04.2011, S. 72, <<https://doi.org/10.3929/ethz-a-005371316>> [abgerufen am 04.05.2018].
- ²⁹ S. hierzu ebd., S. 77ff.

- ³⁰ Vgl. Martin Rotach: Sind Leitbilder nur Leidbilder?, in: Andreas Müller (Hg.), Wege und Umwege in der Verkehrsplanung, Zürich 1997, S. 23–43, hier S. 34, sowie Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH Zürich (Hg.): Landesplanerische Leitbilder der Schweiz. Schlussbericht, 1. Band, Zürich 1971, Vorwort.
- ³¹ Interview mit Rudolf Stüdeli vom 28.06.2006, in: Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen?, S. 109–116, hier S. 109.
- ³² Laurent Bridel: Les débuts de l'aménagement du territoire helvétique, in: ASPAN-SO (Hg.), Cahiers de l'ASPAN 1 (2007), S. 8–10, hier S. 8.
- ³³ Schweizerischer Bundesrat: Botschaft zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 31.05.1972, Bbl 1972, S. 1453–1556, hier S. 1476f.
- ³⁴ Schweizerischer Bundesrat: Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 26.01.1972, Bbl 1972, S. 501–523, hier S. 501–503.
- ³⁵ Rudolf Stüdeli: Es braucht eine tragende Ordnung, in: Plan 3 (1973), S. 32.
- ³⁶ Interview mit Rudolf Stüdeli vom 28.06.2006, in: Martina Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen?, S. 109–116, hier S. 113.
- ³⁷ Ueli Roth: Chronik der Schweizerischen Landesplanung, in: DISP 56 (1980), Beilage, S. 23.
- ³⁸ Interview mit Rudolf Stüdeli vom 28.06.2006, in: Martina Koll-Schretzenmayr: Gelungen – Misslungen?, S. 109–116, hier S. 114.
- ³⁹ Rudolf Stüdeli: Stand der Raumplanung in der Schweiz, in: Plan 10 (1973), S. 14–15, hier S. 14.
- ⁴⁰ O.N., Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, in: SBZ Bd. 92 (1974), Heft 10, S. 39.
- ⁴¹ Marius Baschung: Raumplanung im Wandel zweier Jahrzehnte, in: NZZ, 16.11.1980, S. 25.
- ⁴² Der Vorstand wurde damals als Geschäftsleitung bezeichnet. Daneben gab es einen rund 70-köpfigen Delegiertenrat, der als Vorstand bezeichnet wurde. 2008 wurde er durch den heutigen Beirat ersetzt.
- ⁴³ Heinz Aemisegger: Leitfaden zum Raumplanungsgesetz, Bern 1980 (VLP-Schriftenfolge Nr. 25). Mündliche Informationen von Heinz Aemisegger an Lukas Bühlmann am 23.04.2018 in Zug.
- ⁴⁴ Vgl. dazu z. B. Kr.: Menschheit am Wendepunkt – 2. Bericht an den Club of Rome zur Weltlage, in: NZZ, 26./27.10.1974, S. 17. Walter Schiesser: Dilemma Nachhaltigkeit – Das Mögliche und das Notwendige, in: NZZ, 23.03.1999, S. 15.
- ⁴⁵ Ruedi Brassel-Moser: Grüne Parteien, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 20.03.2017, <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17413.php>> [abgerufen am 21.5.2018] und Damir Skenderovic: Ökologische Bewegung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 27.03.2012, <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16515.php>> [abgerufen am 21.5.2018].
- ⁴⁶ Anneliese Head-König: Auswanderung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 18.11.2010, <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php>> [abgerufen am 04.01.2018].
- ⁴⁷ Leonhard Neidhart: Ausverkauf der Heimat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 29.01.2015, <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17357.php>> [abgerufen am 27.05.2018].
- ⁴⁸ Bundeskanzlei: Online-Dokumentation Abstimmung Moorschutzinitiative, <<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis159.html>> [abgerufen am 13.04.2018]. Bundeskanzlei: Online-Dokumentation Abstimmung Alpeninitiative <<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis204.html>> [abgerufen am 13.04.2018].
- ⁴⁹ Bundeskanzlei: Online-Dokumentation Abstimmung Bahn 2000, <<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/19871206/det348.html>> [abgerufen am 16.04.2018].
- ⁵⁰ VLP-Tagungen 1986–2000 (nicht publiziertes Dokument).
- ⁵¹ Gespräch mit Lukas Bühlmann vom 09.04.2018 (Handprotokoll).

- ⁵² Fritz Wegelin: Grundzüge der Raumordnung des Bundes. Die Schweiz im Wandel – wie reagiert die Raumordnungspolitik des Bundes?, in: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik 93 (1995), S. 477f. Parlamentsdienste: Online-Dokumentation Vorlage Grundzüge der Raumordnung Schweiz, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=19960038>> [abgerufen am 21.05.2018].
- ⁵³ Ulrich Widmer: Die Raumplanung auf dem Prüfstand des Vollzugs plus Position der NZZ zur Abstimmung vom 20.3.1999, in: NZZ, 27.01.1999, S. 15.
- ⁵⁴ Gespräch mit Lukas Bühlmann vom 09.4.2018 (Handprotokoll), S. 9. Alfred Neukom: Die Raumplanung wechselt das Departement, in: NZZ, 20.01.2000, S. 13. Schweizerischer Städteverband (Hg.): Agglomerationsprogramme – Bilanz und Perspektiven, Bern 2016, S. 5–9.
- ⁵⁵ Markus Hofmann: Neuer Blick auf die urbanisierte Landschaft, in: NZZ, 07.06.2002, S. 12.
- ⁵⁶ Annemarie Straumann: Dialog Siedlung – Externe Experten leisten Hilfe zur Selbsthilfe, in: VLP-ASPAN (Hg.), Inforum 5 (2014), S. 2–7.
- ⁵⁷ Bundesamt für Wohnungswesen, Netzwerk Altstadt – Bericht Forschungstätigkeit 2007–2013 (Juli 2013), sowie VLP-ASPAN (Hg.): Jahresbericht 2011 (2012), S. 1.
- ⁵⁸ Gespräch mit Lukas Bühlmann vom 09.04.2018 (Handprotokoll), S. 4–7.
- ⁵⁹ VLP-ASPAN (Hg.), Jahresbericht 2007 (2008), S. 3.
- ⁶⁰ Gespräch mit Lukas Bühlmann vom 09.04.2018 (Handprotokoll), S. 7–8. Parlamentarische Gruppe Raumentwicklung (Online-Dokument) <<http://www.vlp-aspan.ch/de/vernetzung/parlamentarische-gruppe>> [abgerufen am 14.04.2018]. Lukas Bühlmann und Frank Argast, Der Schweiz gehen die Raumplaner aus, in: NZZ, 04.08.2016, S.10.
- ⁶¹ Bundesamt für Statistik: Online-Dokumentation, Bevölkerungsdaten im Vergleich, 28.09.2017, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.3442531.html>> [abgerufen am 14.04.2018].
- ⁶² Paul Schneeberger: Die gebaute Schweiz umbauen, in: Schweizer Monat 10 (2014), S. 52–57, hier S. 52–53.
- ⁶³ Zum Positionsbezug der VLP in dieser Frage vgl. das Argumentarium «Indirekter Vorschlag zur Landschaftsinitiative – Eine ausgewogene Vorlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung», 21.03.2013, sowie Lukas Bühlmann: Revidiertes RPG: Ausgewogen und wegweisend!, in: VLP-ASPAN (Hg.), Inforum 5 (2012), S. 3–7. Sowie: Telefongespräch mit Lukas Bühlmann vom 23.4.2018.
- ⁶⁴ Paul Schneeberger: Die gebaute Schweiz umbauen, in: Schweizer Monat 10 (2014), S. 52–57, hier S. 53.
- ⁶⁵ VLP-ASPAN (Hg.): Jahresbericht 2013 (2014), S. 1.
- ⁶⁶ Paul Schneeberger: Die gebaute Schweiz umbauen, in: Schweizer Monat 10 (2014), S. 52–57, hier S. 52.
- ⁶⁷ Paul Schneeberger: Ringen um Kulturland auf allen Ebenen, in: NZZ, 19.11.2016, S. 23.
- ⁶⁸ Martin Lendi: Geschichte und Perspektiven der schweizerischen Raumplanung, Zürich 2018, S. 262.
- ⁶⁹ VLP-ASPAN (Hg.): Jahresbericht 2015 (2016), S. 66.
- ⁷⁰ VLP-ASPAN (Hg.): Jahresbericht 2016 (2017), S. 59.
- ⁷¹ Gespräch mit Lukas Bühlmann vom 09.04.2018 (Handprotokoll), S. 3, 10, 14.

Zeitstrahl Raumplanung Schweiz



Präsidenten der VLP

1943–1952

Armin Meili (1892–1981), Architekt,
Luzerner FDP-Nationalrat

1953–1962

Heinrich Gutersohn (1899–1996),
Geograf, ETH-Professor

1962–1977

Willi Rohner (1907–1977), St. Galler
FDP-Ständerat

1977/78–1979

Reynold Tschäppät (1917–1979),
Berner Stadtpräsident und
SP-Nationalrat

1979/80–1984

Erwin Schneider (1910–1998),
Berner SP-National- und
Regierungsrat

1984/5–1990

Ferdinand Masset (1920–2014),
Freiburger FDP-Staatsrat

1990/91–1994

Eduard Belser (*1942), Baselbieter
SP-Regierungsrat

1994/5–2001

Adalbert Durrer (1950–2008),
Obwaldner CVP-Regierungsrat und
Nationalrat, Präsident der CVP
Schweiz

2001–2018

Walter Straumann (*1943),
Solothurner CVP-National- und
Regierungsrat

Direktoren und Geschäftsleiter

1945–1951/52

Werner Schüepp (1906–1977),
dipl. Ing.

1953–1960

Andreas Rickenbach
(nebenamtlicher Geschäftsleiter)

1960–1989

Rudolf Stüdeli (1927–2014)

1990–2003

Rudolf Muggli (*1951), Jurist

seit 01.07.2003

Lukas Bühlmann(*1957),
Dr. h.c., Jurist

Autoren



Melanie Wyrsh

Melanie Wyrsh ist wissenschaftliche Assistentin an der Forschungsstelle für Sozial – und Wirtschaftsgeschichte des Historischen Seminars der Universität Zürich. Sie forscht im Rahmen ihrer Dissertation zur Geschichte der Landes- und Raumplanung in der Schweiz.



Paul Schneeberger

Paul Schneeberger ist promovierter Historiker und hat den MAS-Studiengang Raumplanung an der ETH absolviert. Er ist seit 2001 Inlandredaktor bei der Neuen Zürcher Zeitung und publiziert dort sowie anderweitig zu raumplanerischen Themen.

